
Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris

(Institut historique allemand)

Band 1 (1973)

DOI: 10.11588/fr.1973.0.46083

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

EUGEN EWIG

DAS PRIVILEG DES BISCHOFS BERTHEFRID VON
AMIENS FÜR CORBIE VON 664 UND DIE
KLOSTERPOLITIK DER KÖNIGIN BALTHILD

Inlustri collegae et amico P. E. Hübinger sexagenario, simulque praecelsae dominae Balthildi reginae quae in somno apparens me monuit, ut iudicium de regimine suo in seminario Bonnensi ridendo prolatum studendo corrigerem v.s.l.m.

Die an der Somme im Sprengel von Amiens gelegene Abtei Corbie, das Mutterkloster des sächsischen Corvey, besaß unter den fränkischen Reichsklöstern einen hohen Rang. Reich privilegiert schon in merowingischer Zeit hat sie sehr schnell einen steilen Aufstieg genommen und den Höhepunkt ihrer Geschichte im 9. Jahrhundert erreicht. Corbie gehörte zu den wenigen merowingischen Königsklöstern strictissimo sensu, die vom Königshaus nicht nur gefördert, sondern auch gegründet worden sind. Die Gründungsinitiative ging direkt vom Hof aus, nicht wie bei Rebais von einem der Großen oder wie bei St. Amand von einem Mann der Kirche. Das Kloster schloß auch nicht wie St. Denis an ein älteres Heiligtum, eine Basilika, an, sondern wurde von der Königin Balthild, der Witwe Chlodwigs II., ab ovo auf dem Lande errichtet. In dieser Hinsicht war mit Corbie im 7. Jahrhundert nur die Frauenabtei Chelles in der Diözese Meaux vergleichbar, die gleichfalls eine Gründung der Königin Balthild war. Man muß diese einzigartigen Anfänge der Abtei im Auge behalten, wenn man sich der Analyse ihrer ältesten Urkunden zuwenden will.

Die Echtheit des Berthefridprivilegs vom 6. September 664 steht seit der abschließenden Untersuchung und Neuausgabe Bruno Kruschs außer Zweifel.¹ Krusch hat zu seiner Edition namentlich die Bischofsprivilegien für Rebais (Diöz. Meaux), St. Pierre-le-Vif de Sens und Sithiu (St. Omer, Diöz. Thérouanne) herangezogen. In diesem Aufsatz geht es nicht um einen

¹ NA 31, 1905, 367–372. – Vgl. ferner: L. LEVILLAIN, Examen critique des chartes mérovingiennes et carolingiennes de l'abbaye de Corbie = Mémoires et documents publ. par la Société de l'École des Chartes, Paris 1902. – B. KRUSCH, Die Urkunden von Corbie und Levillains letztes Wort = NA 31, 1906, 335–375. – Ältere Edition: PARDESSUS II Nr. 345.

neuerlichen Nachweis der Echtheit, auch nicht um kleinere Textkorrekturen, sondern um eine genauere Klärung der Beziehungen des Formulars von Corbie zu anderen Formularen des 7. Jahrhunderts, um von der so gewonnenen Basis aus einen Einblick in bestimmte historische Zusammenhänge zu gewinnen. Dabei kann die nähere Verwandtschaft der Privilegien für St. Denis (im wesentlichen echter Rahmen einer gefälschten Dispositio), St. Pierre-le-Vif, Sithiu (St. Omer) und Corbie², die schon von der älteren Forschung erkannt wurde und die ich unlängst zu erhärten suchte³, vorausgesetzt werden. Daß der Freiheitsbrief für Rebais von 637 als das älteste Bischofsprivileg nicht außer acht gelassen werden kann, bedarf keiner Begründung⁴. Gelegentlich heranzuziehen sind jedoch auch andere Privilegien des 7. Jahrhunderts, namentlich die miteinander verwandten Freiheitsbriefe für St. Maur-de-Fossés (Diöz. Paris) und S. Colombe de Sens⁵ sowie das Privilegformular Markulfs⁶.

Hinzuweisen ist schließlich auf einige Modalitäten der Überlieferung, die von der älteren Forschung zwar nicht ignoriert, aber auch nicht immer gebührend in Rechnung gestellt wurden. Die Bischofsprivilegien des 7. Jahrhunderts sind fast ausnahmslos in späteren Abschriften auf uns gekommen. Der Erhaltungszustand der Originale, die sicher z. T. noch auf Papyrus aufgezeichnet waren, ließ gewiß schon früh zu wünschen übrig. Die Kopisten hatten daher nicht nur mit Leseschwierigkeiten, sondern auch mit den Textlücken zu kämpfen. Einige begnügten sich mit der Transkription des Erhaltenen ohne Rücksicht auf Grammatik und Sinnzusammenhang; andere rekonstruierten den Text nach ihrem Gutdünken, d. h. ohne fälschende Absicht; wieder andere verwandten überlieferte Texte oder Fragmente zur Herstellung wirklicher Fälschungen. Der Kri-

² St Denis: PARDESSUS II Nr. 320. – L. LEVILLAIN, Etude sur l'abbaye de St Denis à l'époque mérovingienne III = B. E. Ch. 87, 1926, 21 ff., 35–52, 70, 73, 339, 342 ff. – St Pierre-le-Vif: PARDESSUS II Nr. 335. Letzte Edition: M. QUANTIN, Cartulaire général de l'Yonne I Nr. 6. – Sithiu: PARDESSUS II Nr. 344. Jüngere Fassung: M. GUÉRARD, Cartulaire de l'abbaye de St Bertin (Coll. de Cartulaires de France III), Paris 1840, Nr. 3.

³ Das Privileg des Bischofs Audomar von Thérouanne von 663 und die Anfänge des Klosters Sithiu = Festschrift ZENDER (erscheint demnächst).

⁴ PARDESSUS Nr. 275. Letzte Edition: V. LEBLOND. – M. LECOMTE, Les privilèges de l'abbaye de Rebais-en-Brie, Melun 1910. – Nachweis der Echtheit: J. GUÉROUT, Les origines et le premier siècle de l'abbaye = L'abbaye royale Notre Dame de Jouarre (Bibl. d'Hist. et d'Arch. chrétienne), Paris 1961, 40–43.

⁵ St. Maur-des-Fossés: L. AUVRAY, Documents Parisiens tirés de la Bibliothèque du Vatican = Mémoires de la Société de l'Histoire de Paris et de l'Ile de France, 19, 1892, 12–17. – S. Colombe: PARDESSUS II Nr. 333. Letzte Ausgabe: P. DESCHAMPS, Le Moyen Age 16, 1912, 160 ff. – Literatur: E. EWIG, Beobachtungen zu den Bischofsprivilegien für St. Maur-des-Fossés und S. Colombe de Sens = Festschrift Ludwig PETRY, Geschichtliche Landeskunde V/2, Wiesbaden 1969, 1–24.

⁶ MGH Formulae. Formulae Marculfi I 1 p. 39 ff.

tiker wird all diese Möglichkeiten bei der Analyse der einzelnen Klauseln in seine Betrachtung einbeziehen müssen.

Ausgang und Grundlage dieser Studie bildet das Privileg für Corbie. Die einzelnen Klauseln dieses Textes sollen jeweils mit Parallelklauseln anderer Privilegien verglichen werden.

1. Das Privileg für Corbie

Protokoll

Corbie

1. Dominis sanctis et summi culminis apice pontificalis cathedrae specula praesidentibus...

Berthefridus munere superni largitoris *Ambianensis* ecclesiae episcopus.

Rebais

1. Dominis sanctis et summi culminis apice in pontificalis cathedrae specula praesidentibus *Meldicae civitatis comprovincialibus*...

St. Maur

Audobertus munere superni largitoris *Parisiacae* ecclesiae episcopus.

Die Eingangsformel enthält eine Inscriptio und eine von einer Devotionsformel begleitete Intitulatio. Die Inscriptio ist an eine Anzahl in der Folge namentlich genannter Bischöfe gerichtet, wie es der Tradition des Bischofsprivilegs weitgehend entsprach⁷. Die Formulierung ist identisch mit der des Privilegs für Rebais, die aber fast wörtlich auch in den Adressen von St-Pierre-le-Vif (660), Notre-Dame de Soissons (667), St. Dié (663/75) und Montier-en-Der (692) vorliegt.

Bei Corbie fehlt jedoch der Zusatz von Rebais, der die Adressaten als *comprovinciales* des ausstellenden Bischofs – genauer: seiner *civitas* – bezeichnet und in den Formeln gleicher Prägung bis 683 nachzuweisen ist⁸, aber auch in der *Collectio Flaviniacensis*, einer Formelsammlung des 8. Jahrhunderts, noch einmal auftaucht⁹. Der Ausfall könnte auf einem Zufall beruhen, doch gehörte in der Tat nur die knappe Hälfte der namentlich in der Adresse genannten Bischöfe zur Provinz Reims, in der

⁷ Zu den Anfängen des Bischofsprivilegs: E. EWIG, Beobachtungen zu den Klosterprivilegien des 7. und frühen 8. Jhdts. = Adel und Kirche. Gerd TELLENBACH zum 65. Geburtstag, Freiburg 1968, 52–65. – Neben der Adresse an die Mitbischöfe findet sich auch die Adresse an Abt und *congregatio* der zu privilegierenden Institution sowie – freilich vereinzelt – an den Diözesanklerus und die *viri illustres* der Diözese.

⁸ Privileg für das provençalische Kloster Groseaux: PARDESSUS II Nr. 401.

⁹ MGH Formulae. *Collectio Flaviniacensis* Nr. 44.

Amiens lag¹⁰. Allem Anschein nach sind die Bischofsprivilegien ursprünglich auf Provinzialsynoden ausgestellt oder von den *comprovinciales* sanktioniert worden. Doch entsprach die in der Adresse lange konservierte Formel schon 637 im Grunde nicht mehr der Realität¹¹. Bischof Bertoend von Châlons hat daher in seinem Privileg für Montier-en-Der von 692 ›comprovinciales‹ durch *episcopi* ersetzt¹². Wenn im Privileg für Corbie eine entsprechende Formel gestanden hat, so könnte sie ebenso gelautet haben.

Die Devotio von Corbie ist identisch mit der Devotio Audeberts von Paris für St. Maur-des-Fossés von 645¹³. Diese Formel begegnet in der etwas abgewandelten, vielleicht vom Fälscher modernisierten Form *divina largiente gratia* auch im Privileg Landerichs von Paris für St. Denis von 655¹³.

Der Inscriptio-Intitulatio folgt eine Arenga

Corbie

2. Licet nos antiquae regulae constituta salubri observatione custodire conveniat, tamen utili provisione tractantes constituimus, ut quod sacris deliberationibus non derogat, intrepida observatione conservetur.

Rebais/St. Pierre

2. Licet nos antiquae regulae constituta salubri observatione custodire conveniat, tamen utili provisione tractantes id constituimus, ut quod sacris deliberationibus non derogat, intrepida observatione servetur.

Diese dem Formular von Rebais entlehnte Arenga findet sich auch in den Texten von St. Pierre-le-Vif, von Sithiu und von St. Dié¹⁴. Bis in die kleinsten Einzelheiten – Ausfall des ›id‹, ›conservetur‹ statt ›servetur‹ – entsprechen einander die Texte von Corbie und von Sithiu.

¹⁰ Genannt sind aus der Belgica II die Bischöfe von Reims, Thérouanne, Cambrai, Senlis und Soissons. Neben ihnen erscheinen in der Adresse die Bischöfe von Lyon, Vienne, Sens, Orléans, Rouen und Meaux.

¹¹ In der Adresse des Burgundofaroprivilegs für Rebais erscheint außer den Bischöfen der Provinz Sens (Sens, Auxerre, Chartres, Troyes, Orléans) nur Balthoaldus von Langres oder Cambrai. Unter den Signataren des Privilegs befinden sich jedoch nur zwei oder drei Bischöfe der Provinz Sens gegenüber rund 21 Bischöfen aus anderen Provinzen.

¹² PARDESSUS II Nr. 423.

¹³ Neudatierung nach der Chronologie von CH. COURTOIS, L'avènement de Clovis II et les règles d'accession au trône chez les Mérovingiens = Mélanges HALPHEN 1951, 155–164.

¹⁴ St. Dié: PARDESSUS II Nr. 360. – CH. PFISTER, La légende de St. Dié et de St. Hildulphé = Annales de l'Est 3, 1889, 377–408 u. 536–588.

Corbie

3. Et

quia gloriosissimus domnus Hlotharius rex necnon et preclsa domina Balthilda regina, divino inluminati auxilio monasterium suo opere Christo presule in loco nuncupante Corbeia construxerunt, religiosa petitione nostris auribus patefecerunt, quia et viscerale pietatis affectu ita cor intrinsecus voluntatis eorum petitio mollivit, ut petita non concedere aut certe libentissime non implesse noster dumtaxat animus inreligiosum fore putaret.

Sancto igitur amore succensi nostrae vilitatis extremitatem petierunt, ut et nos et vestra fraternitas consentientes,

pro reverentia ss. Petri et Pauli apostolorum principis et s. Stephani protomartyris, qui ob gloriosum et triumphale votum pro amore Christi coronam martyrii consecuti sunt, ad praedictum monasterium in eorum honore constructum privilegium concedere deberemus.

St. Denis

*3. Quapropter noverit omnium catholicae ecclesiae cultorum generalis universitas, quod domnus gloriosissimus Clodeveus Francorum rex
irradiati lumine
divino*

religiosa petitione

humilitatis nostrae extremitatem poposcit, ut et nos et canonicorum nostrorum communis fraternitas

*securitatis et incommutabilitatis privilegium ederemus
pro reverentia s. Dionysii socio-
rumque eius Rustici et Eleutherii,
qui cum eo laurea martyrii sunt redimiti, ad basilicam ipsorum, ubi ipsi corpore requiescunt et in virtutum miraculis coruscant, et ubi Dagobertus genitor suus quondam rex vel genitrix sua Nanthildis regina sepulturas habere videntur.*

Die komplizierte zweigliedrige Formel der Narratio-Petitio von Corbie stammt aus dem Formular von Rebais. In diesem besagt der erste Passus *Et quia* nur, daß die *religiosa postulatio* des Klostergründers dem ausstellenden Bischof zu Ohren kam und dieser *viscerali cordis affectu* des Petenten so ergriffen wurde, daß ihm jede Ablehnung der Petitio als *irreligiosum* erschien. Im zweiten Passus *Sancto igitur* folgt bei Rebais die eigentliche Narratio – der Bericht über die (erfolgte) Kirchen- und die (geplante) Klostergründung mit Erwähnung der Regel, – dann die nun konkret wieder aufgenommene Bitte um Erteilung eines Privilegs. Diese Bitte ist im Privileg für Rebais an den ausstellenden Bischof und seinen Klerus (*nos fratresque nostri Meldensis ecclesiae*) gerichtet.

Die Formel von Rebais findet sich auch im Privileg für St. Pierre-le-Vif, wo nur die Angaben über das zu privilegierende Monasterium in den ersten Passus einbezogen sind. Diese Umstellung erklärt sich hier aus dem Umstand, daß die Bitte vom Abt und den fratres selbst ausging, Petenten und Empfänger also identisch waren.

Die Fassung von Corbie weicht in einigen Punkten vom Formular von Rebais ab. Die Narratio ist in den ersten Passus *Et quia* eingefügt, die Erwähnung der Regel entfallen. Im zweiten Passus *Sancto igitur* ist die Bitte um Erteilung des Privilegs zusätzlich begründet *pro reverentia sanctorum*. Die Bitte ist zwar an den zuständigen Diözesanbischof gerichtet, der erbetene Konsens aber nicht auf den Diözesanklerus, sondern auf die in der Adresse genannten Mit Bischöfe (*vestra fraternitas*) bezogen. Wenn man von dieser letzten Besonderheit absieht, geht das Privileg für Corbie in allen Punkten, in denen es von der Fassung Rebais abweicht, mit der Narratio-Petitio von St. Denis zusammen. Für die Umstellung des Privilegienkonsenses vom Diözesanklerus auf die bischöflichen Adressaten findet sich eine Parallele im Privileg für S. Colombe de Sens¹⁵.

An zwei Stellen ist auch der den Privilegien für Rebais (– St. Pierre) und Corbie gemeinsame Wortlaut leicht variiert:

Rebais	Corbie
(a) <i>religiosa petitione nostrarum quippe aurium intima penetravit...</i>	(a) <i>religiosa petitione nostris auribus patefecerunt...</i>
(b) <i>proprium inibi deberemus privilegium impertire.</i>	(b) <i>ad praedictum monasterium... privilegium concedere deberemus.</i>

¹⁵ Der Abt von S. Colombe erbat von seinem Diözesanbischof, dem Metropoliten Emmo von Sens, ein *privilegium manus nostrae subscriptione et fratrum consacerdotumque roboratum*. Unter den *consacerdotes* sind nach merovingischem Sprachgebrauch nur die *coepiscopi* zu verstehen. Diese waren also in jedem Fall einbezogen. Ob sie allein gemeint waren, ist nicht eindeutig, da unter den *fratres* auch der Diözesanklerus verstanden werden kann.

Hinzu kommt, daß der gemeinsame Text im ersten Passus bei Corbie um die Worte *divino inluminati auxilio* erweitert ist. Vergleicht man die drei fraglichen Stellen mit dem Text von St. Denis, so rücken die Privilegien für Corbie und St. Denis wiederum enger zusammen. Sie weisen beide den Ablativ *religiosa petitione* auf, haben beide am Ende der Formel das Wort *inibi* durch einen verdeutlichten Bezug (*ad praedictum monasterium* resp. *ad basilicam*) ersetzt und berühren sich beide auch im zitierten Einschub. Hier hat St. Denis offenbar den besseren Text bewahrt. Denn die Worte *divino irradiatus lumine* bleiben nicht nur im Bild, sie werden auch durch die Wendung *radio inflammante divino* in Markulfs Privilegienformular gestützt⁶. Den älteren Text weist St. Denis wohl auch in dem *pro reverentia*-Passus auf, wo sich die Gemeinsamkeit beider Texte nicht so sehr auf Wortgleichheiten wie auf den Parallelismus der beiden Relativsätze gründet:

Corbie	St. Denis
<i>qui ... coronam martyrii consecuti sunt...</i>	<i>qui ... laurea martyrii sunt redimiti...</i>

Das Privileg für Corbie ist, wie an anderer Stelle gezeigt wurde³, an Hand eines älteren Formulars redigiert worden, das auch dem Privileg für Sithiu von 663 zugrunde lag. Im Text von Sithiu findet sich u. a. eine Parallele zur Formulierung *nostris auribus patefecerunt*, die also in der gemeinsamen Vorlage enthalten war. Damit stellt sich die Frage der Beziehungen dieser Vorlage zum Privileg von St. Denis.

Obwohl die Sandionysianer Parallelen zur Narratio-Petitio von Corbie eine altertümlichere Prägung zeigen, weist die Narratio-Petitio von St. Denis doch an anderen Stellen deutliche Spuren einer Überarbeitung durch den späteren Fälscher auf¹⁶. Spätere Zutat ist die einleitende Notificatio *Quapropter noverit ... universitas*, der Genitiv *Francorum* im Königstitel, die Bezeichnung des Diözesanklerus als *canonici nostri*. Es sei dahingestellt, ob die auf Rebais fußende zweigliedrige Formel in der Prägung von Corbie auch zum ursprünglichen Formularbestand von St. Denis gehörte und vom Bearbeiter als allzu weitschweifig verkürzt wurde.

Der nächste Absatz bringt eine Berufung auf das afrikanische Kirchenrecht und auf Augustinus. Er soll deshalb als Autoritätenklausel bezeichnet werden:

¹⁶ Aus dem echten Privileg für St. Denis sind in der überlieferten Fälschung nur Teile des Protokolls und das Eschatokoll sowie eine Klausel der Disposition erhalten (vgl. Anm. 2).

Corbie

4. *Licet sanctus Carthaginiensis synodus a bonae memoriae Bonifacio eiusque coepiscopis factus vel ipsius sacerdotis epistolae ad Liberium porrectae non prohibeant monachos sub privilegio proprio residere, vel sancti Augustini praeclari doctoris libri de gradibus ecclesiasticis doceant monachos sub quiete regulariter viventes*

absque inquietudine clericorum vel episcoporum residere.

St. Denis

4. *Quamquam sancta Carthaginiensis synodus facta a domino bonae memoriae Bonifacio eiusque coepiscopis*

non prohibeat monachos sub privilegio proprio residere, vel sancti Augustini libri de gradibus ecclesiasticis doceant monachos sub quiete regulariter viventes sua singulari lege debere quiescere, et ab omni infestatione clericorum intrepidus permanere, ne saecularis strepitus eos laedat, quos districta regula servitutis Domini moderatur.

Mit dieser Klausel verläßt das Privileg von Corbie das Formular von Rebais. Die Berufung auf das afrikanische Kirchenrecht und Augustinus findet sich nur in den Privilegien für St. Maur-des-Fossés (645), St. Denis (655), die beiden Basilikalklöster von Sens (S. Colombe und St. Pierre-le-Vif, 660) und Corbie (664). Die Klausel hat Spuren auch im Privileg für Sithiu (663) hinterlassen³.

Die älteste noch greifbare Fassung ist repräsentiert durch die miteinander eng verwandten Texte von St. Maur und S. Colombe. In der Formulierung beider Privilegien klingt die leidenschaftliche Diskussion über die Klosterfreiheit noch unmittelbar nach, die Quellen sind exakt und vollständig zitiert¹⁷. Die drei Privilegien für St. Denis, St. Pierre-le-Vif und Corbie weisen gemeinsam das Incipit *Licet sancta Carthaginiensis* auf¹⁸, das wohl unter dem Eindruck der von Rebais übernommenen Arenga neu formuliert worden ist. Der Vergleich mit St. Pierre-le-Vif wird in der Folge durch den an dieser Stelle nur lückenhaft überlieferten Text gestört. Corbie hat die Berufung auf die Briefe an den Bischof

¹⁷ In beiden Urkunden ist der Name des Bischofs Liberatus von Byzacene korrekt genannt, im Privileg von S. Colombe auch der Titel von Augustins *Sermo de (vita et) moribus clericorum*. – Zu den zitierten Dokumenten cf. B. KRUSCH, *Urkunden Corbie* = NA 31, 1906, 357–359.

¹⁸ *Quamquam* statt *Licet* im Incipit von St. Denis geht offensichtlich auf den späteren Bearbeiter des Privilegs zurück.

Liberatus von Byzacena allein bewahrt, wenn auch der Name leicht korrumpiert ist, und weist auch das in den Privilegien für St. Maur und S. Colombe genannte Epithet *praeclarus doctor* für Augustinus auf. Den ausführlicheren Text, den Corbie an dieser Stelle bietet, darf man jedoch wiederum auch für das Original von St. Denis voraussetzen und die Kürzung dem späteren Bearbeiter zuschreiben. Umgekehrt hat St. Denis den Schlußpassus *sua singulari lege ... moderatur* treuer bewahrt, da dieser bereits durch das Privileg für Sithiu gedeckt ist.

Durch die *Licet sancta Carthaginensis*-Formel war, wie aus dem nächsten Absatz hervorgeht, der Nachweis erbracht, daß die Klosterfreiheit der *canonica institutio*, d. h. dem Kirchenrecht, nicht zuwiderlief. Es folgt nun ein Dekret, in dem die Privilegienverleihung allgemein ausgesprochen wird:

Corbie

5. Quod nos considerantes, dum et canonica institutio de hac re nos non praeiudicat, vel ideo [quia] supradictus domnus vel praedicta domna^{18b}

dum se [in] patrocinium tam in praesenti vita quam et in futurum praefatorum sanctorum plenissima devotione tradiderunt, ut eis ubique ad clementissimum et omnipotentem Dominum eorum intercessio praebere dignetur amminiculum, vel pro reverentia tantorum martyrum

seu prout monachi ibidem degentes sub regula sanctorum patrum quieti conversare possint,

hoc privilegium plena voluntate una cum consensu fratrum meorum concessisse vel indulgisse visus sum.

St. Denis

5. Quod nos considerantes, dum et canonica institutio de hac re nos non praeiudicat, vel ideo *quia* supradicti domni Clodovei petitio quasi nobis iussio est, cui difficillimum est resisti,

vel pro reverentia tantorum martyrum, quorum patrocinio se ipse commisit, seu ut ipsis monachis secundum sanctum ordinem vivere liceat, et ut tam pro nobis quam pro omnibus nostrae ecclesiae fratribus Deum orent, ipsum privilegium plena voluntate una cum consensu fratrum meorum ipsis concessisse visus sum.

^{18b} Der Text ist hier verstümmelt, da das Prädikat fehlt.

Per quod decerno atque obtestificationem divini nominis interdico, ut nec ego nec ullus *episcoporum* successorum meorum hoc *inrumpere praesumat*.

Per quod decerno atque obtestificationem divini nominis interdico, ut nec ego *deinceps* nec ullus successorum meorum hoc *audeat infringere vel temerario ausu aliquatenus violare*.

Das Dekret hat sich wohl aus der Bittgewährung entwickelt, die seine Stelle noch im Privileg für S. Colombe einnimmt¹⁹. Es findet sich in den Privilegien für St. Maur, St. Denis, Sithiu und Corbie, fehlt aber im Freiheitsbrief für St. Pierre-le-Vif. Die Dekretsformel ist im Text von Sithiu durch die hier vollzogene Verschmelzung von *epistola* und *privilegium* stark verändert worden, doch läßt sich noch deutlich erkennen, daß das benutzte Privilegienformular auch in diesem Abschnitt dem von Corbie entsprochen hat³.

Die Klausel ist zweigliedrig. Sie enthält eine Dekretsbegründung (*Quod nos considerantes*) und das eigentliche Dekret (*Per quod decerno*). Diese Grundstruktur weist die Klausel schon im Privileg für St. Maur auf, wo sie der Berufung auf die Synode von Carthago voraufgeht:

quo tam vos quam etiam successores vestri sub eadem regula quam vos nunc tenetis degentes, placita Deo et hominibus perfrui nostris et futuris temporibus valeatis quiete, hoc vobis privilegium plena decrevi devotione firmare,

per quod definitio et sub obtestatione divini nominis interdico, ut nullus Parisiacaec ecclesiae episcopus ... praesumat.

Wörtliche Anklänge an das Formular von St. Denis-Corbie, und zwar namentlich an den Text von Corbie, sind nicht zu überhören. Aber die Formel von St. Maur ist noch sehr viel einfacher gefaßt. Sie enthält als Begründung nur die *Deo et hominibus placita quies* der Mönche²⁰. Sie spricht auch nicht die Privilegienverleihung in allgemeiner Form aus, sondern mündet in eine dispositive Bestimmung ein.

Die Dekrete der Privilegien für St. Denis und Corbie sind reicher und feierlicher ausgestaltet. Die schon im Wortlaut erkennbare durchgehende Übereinstimmung wird noch deutlicher, wenn man zugleich auf Satzkonstruktion und Inhalt achtet. Die lange Einleitung *Quod nos considerantes* enthält bei Corbie eine viergliedrige, bei St. Denis sogar eine fünfgliedrige Begründung: 1. *dum et canonica institutio*, 2. *vel ideo quia supra-*

¹⁹ *Quam petitionem sanctitas tua ... noverit libentissime velle me tibi praestare.* – Stellung im Formular wie die Dekrete von St. Maur: vor der Autoritätenklausel.

²⁰ Eine leichte Modernisierung des Textes ist wohl u. a. in dem Wort *placita* zu erkennen, das im merovingischen Original vermutlich ›*placabilis*‹ lautete.

dictus dominus, 3. vel pro reverentia martyrum, 4. seu prout monachi, 5. et ut tam pro nobis (nur St. Denis). Auch die Einschübe *dum se* [in] *patrocinium* (Corbie) und *quorum patrocinio* (St. Denis) entsprechen einander trotz verschiedener Einordnung unter 2 (Corbie) und 3 (St. Denis). Die Erweiterung des Einschubs durch den Passus *ut eis ... praebere dignetur amminiculum* in der Fassung Corbie ist durch Bruchstücke des Textes von Sithiu gedeckt. Der Fälscher von St. Denis scheint hier den Text des ihm vorliegenden Originals gekürzt zu haben.

Hat Corbie an einigen Stellen den ursprünglichen Wortlaut besser und vollständiger bewahrt als St. Denis, so lassen die Begründungen 2 und 3 doch auf eine Priorität des Textes von St. Denis schließen. Die summarische Bezeichnung der Klosterpatrone als *martyres* paßt zu St. Denis, weniger gut dagegen zu Corbie, wenn dort auch nach den Apostelfürsten noch Stephanus als Patron erscheint. Die Begründung 2 ist bei St. Denis individuell formuliert, bei Corbie unter Rückgriff auf den *patrocinium*-Passus, der seinen natürlichen Ort in der 3. Begründung hat, wo er sich im Formular von St. Denis findet.

Mit dem Dekret bricht der Vergleichstext von St. Denis zunächst ab, da die letzte Klausel des Protokolls und die ganze Dispositio dieses Privilegs mit Ausnahme eines Passus über die Gratuität des Christmas dem Fälscher zum Opfer gefallen sind. Einen nur dürftigen Ersatz für diesen Ausfall bieten Elemente der Gütergarantie und der Potestasklausel sowie eine Parallele zur Regelverleihung, die in der Bestätigung des Bischofsprivilegs durch König Chlodwig II. erhalten sind^{20b}. Einen durchgehenden Paralleltext enthält nur das Privileg für St. Pierre-le-Vif, das innerhalb der behandelten Gruppe eine Sonderstellung einnimmt.^{20c} Immerhin ist ein großer Teil der in Frage stehenden Klauseln auch durch die Epistola cum privilegio für Sithiu belegt, so daß das Grundformular mit hinreichender Sicherheit erschlossen werden kann. Der Vergleich zwischen den Texten von Sithiu und Corbie ist bereits in einem anderen Aufsatz durchgeführt worden³, dessen Ergebnisse der weiteren Untersuchung zugrundegelegt werden.

Corbie

6. *Et nec nos hoc propriae deliberationis institutum po-*

St. Pierre²¹

6. [Et ne nos hoc] propriae (monachi) deliberationis insti-

^{20b} PERTZ Nr. 19 von 655 Juni 22. – LAUER – SAMARAN Nr. 6.

^{20c} Eine gewisse Unsicherheit besteht nur hinsichtlich des Ortes dieses Passus, aber teilweise auch der vorher angeführten Stellen, im Bischofsprivileg für St. Denis, da in der königlichen Bestätigung Gütergarantie und Potestasklausel resümierend zusammengezogen sind.

²¹ Die Stellen in eckigen Klammern sind nach dem Privileg für Rebais ergänzt, dem die Klausel letztlich entlehnt ist.

steritas aestimet decrevisse, cum etiam antiquiora vel in novo tempore monasteria propria privilegia sint consecuta, ex quibus vel pauca, dum longum est omnia evolvere, nominemus: Agaunensium, quod velut istud regio est munere ditatum, Lirinensium vel basilica domni Marcelli immoque et monasterius Luxoviensis hoc videntur habere concessum, et omnem libertatem sunt consecuti

et ita a succedentibus custoditur:

ut quidquid ibidem offertur, ipsi abbates vel monachi ibidem servientes absque contrarietate vel repetitione episcoporum libere cum Dei adiutorio hoc possideant.

tutionis [posteritas aestimet decrevisse], cum etiam sub huius regulae disciplina

sanctorum Agaunensium locum, immoque monasteria

Lirinensis, Luxoviensis vel basilica domni Marcelli

[tam] de inhabitatoribus libertatem quam a quibusque ibidem derelictum eatenus fuisse sancitum, et nunca succedentibus custoditur.

Mit dieser zweiten Autoritätenklausel, die nicht auf das allgemeine Kirchenrecht, sondern auf das Privilegienrecht der gallischen Kirche Bezug nimmt, kehrt Corbie zum Formular von Rebais zurück. Von dort haben alle bisher zitierten Privilegien die Klausel übernommen. Im Text von Rebais schließt sie unmittelbar an die Narratio-Petitio an; bei St. Maur, S. Colombe und St. Pierre-le-Vif folgt sie unmittelbar auf die erste Autoritätenklausel. Nur in der Vorlage von Sithiu stand sie am gleichen Platz wie im Formular von Corbie, nämlich hinter dem Dekret. Die Liste der alten Großabteien variiert in den verschiedenen Texten. Rebais nennt Agaunum, Lérins, Luxeuil und die Basilika St. Marcel von Chalon, die sich bei St. Pierre-le-Vif und Corbie wiederfinden. St. Maur führt dagegen nur Lérins und Luxeuil auf, S. Colombe erweitert diese verkürzte Reihe um St. Marcel und Rebais²². Im Privileg für Rebais folgt die Basilika St. Marcel auf die drei *monasteria*. Der Redaktor des Privilegs für

²² Daß es sich hier um eine Erweiterung handelt, geht daraus hervor, daß im Text von S. Colombe ebenso wie in dem von St. Maur gesagt wird, man wolle nicht *cuncta numerando* allzu weitschweifig werden. Bezeichnend ist auch, daß in beiden Listen das sonst an erster Stelle genannte Agaunum fehlt. Da S. Colombe – im Gegensatz zu St. Maur – eine Basilika war, wollte der Redaktor des Privilegs wohl auf die Basilika unter den Altabteien nicht verzichten. Er fügte dann auch das benachbarte Rebais hinzu, das in der Reihe nur hier genannt wird.

Corbie hat diese Reihenfolge wohl geändert, weil er Akzente setzen wollte. Agaunum wurde durch den Zusatz ausgezeichnet, daß es *regio munere* ausgestattet sei; Luxeuil wurde abgehoben durch die Versetzung an den Schluß der Reihe und das in diesem Zusammenhang gleichfalls verstellte *immoque*.

Das Incipit der Klauseln von St. Pierre und Corbie entspricht dem von Rebais, ist aber bei beiden leicht abgewandelt durch den Ersatz von *instinctu* (Rebais) durch *institutum*²³. Der Text von St. Pierre bleibt in der Folge dem von Rebais eng verhaftet²⁴, nur der kleine Schlußsatz *et ... custoditur* ist hinzugefügt. Bei Corbie ist dagegen der Text erweitert und die kurze Charakteristik der Klosterfreiheit – *tam de inha-bitatoribus libertatem quam a quibuscumque ibidem derelictum* – neu formuliert. Der Redaktor hat die *libertas* generalisiert (*omnem libertatem*) und durch den breiter ausgeführten Schlußpassus *ut ... possideant* erläutert. Der *ut*-Satz charakterisiert die *libertas* der alten Klöster²⁵ näherhin als freie Verfügungsgewalt in rebus.

Der ausführliche Schlußpassus ist durch Sithiu gedeckt und muß daher als Bestandteil der Corbie und Sithiu gemeinsamen Vorlage angesehen werden. Das Gleiche gilt für den Nebensatz *cum etiam ... privilegia sint consecuta*. Dieser Nebensatz ist aber kein isoliertes Glied der Formel: Mit ihm beginnt die Texterweiterung von Corbie, die als Ganzes dem Formular von St. Maur – S. Colombe entlehnt ist²⁶, wie die Gegenüberstellung zeigt:

Corbie

St. Maur

...cum etiam
antiquiora vel in novo tem-
pore

Nam et in nostris provinciis ple-
raque tam antiquiore tempore
quam nuper constructa monaste-
ria a pontificibus in quorum terri-
toriis condita sunt, gratia religionis

²³ Der Passus lautet im Formular von Rebais: *Et ne hoc nos proprii deliberationis instinctu sacerdotalis posteritas aestimet decrevisse...* Ausgefallen ist in beiden Texten von St. Pierre und Corbie das Adjectiv ›sacerdotalis‹. Die Lesart ›institutionis‹ ist in dem an dieser Stelle ohnehin verderbten Text von St. Pierre in ›institutum‹ zu emendieren.

²⁴ Die einzige Variante bildet *sub huius regulae disciplina* (St. Pierre) an Stelle von *sub huius constitutionis norma* (Rebais).

²⁵ Der Bezug auf die alten Klöster ergibt sich u. a. durch den Plural *ipsi abbates*; gemeint sind die Äbte von St. Maurice d'Agaune, Lérins, St. Marcel und Luxeuil. Das einleitende *ut* ist nicht final, sondern konsekutiv aufzufassen (ita-ut).

²⁶ Die Parallelformel von Sithiu ist nur als Bruchstück erhalten. Da die Erweiterung von Corbie ein Ganzes bildet, hat die gemeinsame Vorlage von Sithiu und Corbie gewiß auch den ganzen Einschub enthalten.

*propria privilegia
sint consecuta. Ex quibus vel
pauca, dum longum est omnia
evolvere,
nominemus:...*

*privilegia accepisse manifestum
est. E quibus, dum longum est
cuncta enumerando prosequi, duo
tantum ... sufficiat meminisse.*

Damit ist der Nachweis erbracht, daß der Redaktor der Vorlage von Sithiu-Corbie das Formular von Rebais zwar neu aufgriff, aber mit einem durch St. Maur und S. Colombe repräsentierten Formular kombinierte, dem er bereits den Kern der beiden voraufgehenden Klauseln entlehnt hatte. Den logischen Fehler, der ihm unterlief, als er aus dem zweiten Formular den Hinweis auf die verkürzte Liste der alten Großabteien übernahm, aber zugleich die unverkürzte Liste des ersten Formulars beibehielt, hat er durch die Wendung *vel pauca* retouchiert.

Mit der zweiten Autoritätenklausel schließt das Protokoll.

Dispositio

Corbie

1. *Ergo omnes unius conspiratione consensum antedictis principibus postulationem socia [caritate]²⁷ libentissime annuentes²⁹ sic ab omnibus decretum est, ut quicquid praedicti monasterii vel monachis sub libertate evangelica [regulariter viventibus]²⁷*

regio munere seu a quibuslibet christianis in agris, mancipiis, vineis, silvis, aurum argentumve, vestibus vel quibuslibet speciebus ad praedictum monasterium pertinentibus a quibuslibet

conlatis aut deinceps conlatura sunt, saepedictus

St. Pierre²¹

1. [Ergo omnes unius] *conspiratione consensu antedicti viri postulationem sanctae religionis (sub)²⁸ libentissime annuentis²⁹ ita ab omnibus [decretum est], ut quae praedicta basilica vel monachos in ipso monasterio sub evangelica libertate religionem viventibus ab ipso viro vel regio munere seu a quibuslibet christianis in agris, mancipiis, ministerio, sacris voluminibus, vel quibuscumque speciebus, qui ad ornatum divine cultum pertinere noscuntur, aux caeteris rebus conlata vel deinceps conlatura sunt,*

²⁷ Ergänzt nach dem Formular von Sithiu.

²⁸ *sub* ist vermutlich nach dem Formular von Corbie in »socia [caritate]« zu emendieren.

²⁹ Der Casusverfall in diesem Passus ist selbst für merowingische Verhältnisse ungewöhnlich. Die korrekten Formen bietet das Formular von Rebais: *Ergo omnes unius conspirationis consensu ... postulationi ... annuentes ...*

<i>monasterius vel monachi inibi de-</i> <i>gentes vitae nostrae tempor-</i> <i>ibus seu successorum nostro-</i> <i>rum nec ego nec ullus sibi</i> <i>pontifex aut aliquis ex ordine</i> <i>clericorum ordinator Ambia-</i> <i>nensis ecclesiae suis usibus aut</i> <i>usurpare aut minorare aut</i> <i>ad civitatem aliquas species deferre</i> <i>praesumat, sed sub omni liber-</i> <i>tate vel emunitate saepedictus mo-</i> <i>nasterius vel monachi ibidem con-</i> <i>sistentes possideant.</i>	<i>prae-</i> <i>sentis vitae nostrae temporis</i> <i>seu successorum nostrum</i> <i>nullus sibi exinde</i> <i>aliquid clericorum aut pontificum vel rega-</i> <i>lis sublimitas, suis usibus</i> <i>usurpare aut minorare</i> <i>praesumat.</i>
--	--

Die in dieser ersten Klausel der Dispositio ausgesprochene Garantie des Grundbesitzes und des Kirchenschatzes gegenüber allen Eingriffen des Bischofs oder seines Klerus ist dem Formular von Rebais entlehnt und bleibt diesem in beiden Privilegien stark verhaftet. Sie wird dementsprechend durch ein Dekret eingeleitet (*sic/ita ab omnibus decretum est*). Die Unterschiede im Wortlaut sind sachlich unwesentlich, aber nicht leicht ganz zu übersehen. Wiederum schließt sich St. Pierre am engsten an das Formular von Rebais an, namentlich in der Pertinenzformel (*in agris, mancipiis ... caeteris rebus*). Selbstverständlich spiegeln sich in den beiden Texten die verschiedenen Ausgangspositionen für die Privilegienverleihung³⁰: postulatio des Abtes, Doppelformel *basilica vel monachi* auf der Seite von St. Pierre; postulatio des Königs und der Königinmutter, Doppelformel *monasterium vel monachi* auf der Seite von Corbie³¹. Der Gründung durch den Herrscher entsprechend fehlt die *regalis sublimitas* bei Corbie unter den Gewalten, gegen die das Usurpationsverbot gerichtet ist. Vielleicht hat sich das Königshaus auch gewisse Rechte gegenüber seiner eigenen Gründung stillschweigend vorbehalten.

Andere Divergenzen betreffen den Sprachgebrauch. So fehlt im Formular von Corbie der Begriff *sancta religio*, der im Text von St. Pierre zweimal – im Anschluß an die postulatio und die libertas evangelica – erscheint und auf dem Formular von Rebais beruht. Umgekehrt begegnet die Bezeichnung *ordinator* für einen offenbar mit der Verwaltung und der Wirtschaft befaßten Kleriker aus der Umgebung des Bischofs nur bei Cor-

³⁰ Corbie wurde als Mönchskloster ab ovo von der Königin Balthild und ihrem Sohn Chlothar III. gegründet. – St. Pierre-le-Vif war eine alte Basilika, deren congregatio die regula mixta annahm.

³¹ Sie findet sich auch bei Rebais, das wie Corbie von vornherein als Mönchskloster gegründet wurde.

bie. Im Formular von Corbie wird der *ordinator Ambianensis ecclesiae*, was hier vorweggenommen sei, sogar regelmäßig neben dem Bischof und dem Archidiakon genannt, nämlich in den Klauseln 3 (*Oblationen*), 4 (*convivia*) und 6 (*potestas in monasterio*). Damit ist zugleich der Geschäftsbereich der *ordinatores* von Amiens einigermaßen umschrieben. Nur im Text von Corbie ist schließlich das Usurpationsverbot spezifiziert durch das Verbot, *species ad civitatem deferre*, nur hier mündet auch das Usurpationsverbot in eine positive Garantie der *libertas vel emunitas* ein.

Für die Eingangsklausel der *Dispositio* liegt auch die Parallelüberlieferung von Sithiu vor. Sie nimmt eine Zwischenstellung zwischen St. Pierre und Corbie ein. Die Pertinenzformel entspricht der von St. Pierre (-Rebais). Nur der Begriff *ministerium* ist wie bei Corbie durch *aurum argentumve* ersetzt, und die Bestimmung *ad ornatum divini cultus* durch den Zusatz *vel ad opus monachorum* erweitert. Wie bei St. Pierre ist für den Empfänger die Doppelformel *basilica vel monachi* verwandt. Es fehlt schließlich auch bei Sithiu die positive Schlußformulierung des Usurpationsverbots.

Dagegen stimmt der Sprachgebrauch von Sithiu mit dem von Corbie überein. Die Wendung *religionem viventibus* ist durch *regulariter viventes* ersetzt. Der Ordinator begegnet wie bei Corbie in allen einschlägigen Klauseln. Bemerkenswert ist schließlich, daß auch bei Sithiu die *regalis sublimitas* im Usurpationsverbot fehlt und das Verbot, *species ad civitatem deferre*, ausgesprochen wird.

Zur Gütergarantie muß schließlich auch die Bestätigung des Landerichprivilegs für St. Denis durch Chlodwig II. herangezogen werden^{20b}. Grundbesitz und Kirchenschatz sind hier folgendermaßen spezifiziert:

in villabus, mancipiis vel quibuscumque rebus adque corporibus.... aut calices vel croces seu indumenta altaris vel sacros codices, argentum aurumve vel quaecumque speciem, de quod ibidem conlatum fuit aut erit...

Die Wendung *rebus ac corporibus* begegnet auch im Privileg für St. Maur, an das sich der Text des Privilegs für St. Denis hier offenbar enger anschloß. Die Liste des Kirchenschatzes ist ausführlicher gehalten als in den Freiheitsbriefen für Corbie, St. Pierre und Sithiu. So scheint die königliche Bestätigung die entsprechende Formel des Landerichprivilegs ziemlich genau wiederzugeben. Nicht unwichtig ist die Berührung mit dem Text von Corbie-Sithiu in dem Passus *aurum argentumve*. Denn durch die königliche Bestätigung wird für das Landerichprivileg auch der *ordinator ecclesiae* und das Verbot, *species ad civitatem deferre*, belegt:

nullus episcoporum, nec praesentes nec qui futuri fuerint successores aut eorum ordinatores vel qualibet persona possit ... de loco ipso aliquid auferre...

aut ... quaecumque speciem ... auferre aut menoare vel ad civitate deferre non debeat nec praesumat.

Gedeckt wird durch die Bestätigung Chlodwigs II. schließlich auch der Schlußpassus von Corbie^{20c}:

Corbie

sed sub omni libertate vel emunitate saepedictus monasterius vel monachi ibidem consistentes possideant.

Chlodwig II. für St. Denis

sed liceat ipsi congregationi, quoniam per rictam delegacionem conlatum est, perpetem possidere...

Auf Grund dieser Berührungen ist festzustellen, daß die Privilegien für Corbie und Sithiu enger an den Text von St. Denis anschlossen als das Privileg für St. Pierre.

Die zweite Klausel der Dispositio zeigt eine fast vollständige Übereinstimmung zwischen Corbie und St. Pierre.

Corbie

2. *Altaria ad saepedictum monasterium, vel tabulae ... si defuerint, episcopus Ambianensis ecclesiae in De nomine benedicat, et chrisma sanctum conficiat annis singulis, pro reverentia sanctorum sine ullo premio muneris causa concedat.*

St. Pierre

2. *Altare vero tantum in ipso monasterio et tabula (benedicetur), si defuerit, episcopus Senonicae [ecclesiae] in Dei nomine benedicat, cum sancto chrisma annis singulis, pro reverentia sanctorum sine praemium muneris causa concedat.*

Die Klausel statuiert im Gegensatz zu Rebais ausdrücklich die Zuständigkeit des Diözesanbischofs für Sachweihen und setzt nur die Gratuität der Weihehandlungen fest. Sie hat eine inhaltliche Parallele im Privileg für St. Maur, wo die entsprechende Klausel jedoch am Ende der Dispositio steht und einen anderen Wortlaut aufweist. Der Redaktor des Formulars von St. Pierre-Corbie hat trotz gegenteiliger Sachentscheidung an die Klausel von Rebais angeknüpft, in der die Sach- und Personenweihen erörtert werden.

Für die zweite Klausel der Dispositio besteht eine Parallelüberlieferung von St. Denis, der aber angesichts der Übereinstimmung zwischen St. Pierre und Corbie wenig Bedeutung zukommt:

Tamen volumen, et pro reverentia s. martyris Dionysii, concedimus ut, si necessitas eis fuerit, ex nostro vel successorum nostrorum episcopatu sine precio crisma et oleum suscipiant.

Man erkennt ohne weiteres, daß der Fälscher die echte Vorlage hier umformuliert hat. Die Altar- und Tafelweihe entfiel, die Klausel wurde auf *crisma et oleum* umgestellt.

Der Regelung der Sachweihen folgt die Bestimmung über die oblationes ad altare:

Corbie	St. Pierre
<p>3. Et quod ad ipsum monasterium in Dei nomine fuerit oblatum vel a quocumque Deo inspirante transmissum, nihil sibi exinde pontifex <i>aut eius archidiaconus aut quislibet ordinator ecclesiae</i> [Ambianensis] audeat vindicare.</p>	<p>3. Et quod <i>in altario</i> fuerit in Dei nomine oblatum, vel <i>ad ipsum monasterium</i> ad quemcumque Deo inspirante transmissum, nihil sibi exinde pontifex audeat vindicare.</p>

Die Klausel entspricht im Wortlaut einem Passus der ersten dispositiven Klausel von Rebais, der aus diesem Zusammenhang herausgelöst und vervollständigt worden ist. Der Redaktor des Formulars von St. Pierre-Corbie hat offenbar eine systematische Anordnung der innerlich zusammengehörigen Bestimmungen angestrebt und deshalb die oblationes ad altare der Bestimmung über die Altarweihe angereiht.

Die Altaroblationen waren für eine Basilika rechtserheblich, nicht dagegen für ein Monasterium sensu stricto. Der Redaktor des Privilegs hat daher die Worte »in altario« gestrichen, die in der Vorlage gestanden haben müssen, da auch die Parallelüberlieferung von Sithiu die Doppelformel *in altario vel a praefato monasterio* aufweist. Andererseits geht Sithiu im erweiterten Schlußpassus *nihil sibi ... vindicare audeat* erwartungsgemäß mit Corbie zusammen.

Die folgende Klausel hat keine direkte Parallele im Formular von St. Pierre, wohl aber im Text von Sithiu:

Corbie	Sithiu
<p>4. Nec <i>ad praefatum monasterium accedere nec</i> in agris ipsius convivia ego vel pontifices successoresque nostri vel archidiaconus <i>aut quislibet ordinator ecclesiae Ambianensis</i> praeparare praesumat, nisi ab abbate saepedicti mona-</p>	<p>3. Neque in agris ipsius convivia ego vel pontifices successoresque nostri vel archidiaconus praeparare <i>non</i> praesumat nisi ab abbate saepedicto</p>

sterii spontanea voluntate fuerit rogatus. monasterio *Sithiu* spontanea voluntate fuerit rogatus.

Et peracto divino ministerio absque ullo commodo in sua studeat habere regressum.

Der Verzicht auf *convivia* ist dem Formular von St. Maur oder einer verwandten Vorlage entnommen, wo er sich der Bestimmung über die Sachweihen anschließt. Auch hier war also die redigierende Hand des Systematikers am Werk. Dem Verzicht auf *convivia* schließt sich bei St. Maur ein Passus an, der inhaltlich dem Schlußsatz von *Sithiu* entspricht. Doch ist der Wortlaut des Schlußsatzes von *Sithiu* dem Formular von *Rebais* entlehnt.

Der durch *Sithiu* nicht gedeckte Eingangspassus von *Corbie* spricht einen allgemeinen Introitusverzicht des Bischofs aus, der sich auch im Formular von St. Maur nicht findet, aber mit dem Wort *accedere* an dieses anzuknüpfen scheint³². Es ist daher nicht ausgeschlossen, daß auch dieser Passus zum Grundformular von *Sithiu-Corbie* gehörte.

Mit der nächsten Klausel setzen die eigentlichen Bestimmungen für das Monasterium ein:

Corbie

5. Et cum abbas fuerit de saeculo evocatus, quem unanimiter congregatio ipsius monasterii ex semetipsis bonum et dignum elegerint, data auctoritate a praefato principe vel eius successoribus, a nobis vel successoribus nostris absque ullo commodo secundum sanctos canones ordinetur.

St. Pierre

4. Et cum abba ille fuerit de hoc saeculo evocatus, quem unanimiter omnis congregatio illa monachorum ex semetipsis optimae regulae compertum elegerint, a nobis vel successoribus nostris absque ullo commodo secundum sanctos canones ordinetur.

Obwohl die Bestimmungen über die Abtwahl von der Regelung von *Rebais* abweichen, ist der größere Teil der Formel (*Et cum ... elegerint*) in der Fassung von St. Pierre wörtlich diesem Privileg entnommen. Bei *Corbie* ist *optimae regulae compertum* durch das vage *bonum et dignum* offenbar nur deshalb ersetzt, weil die Regel erst am Schluß der Dispositio

³² St. Maur (Dispositio 11): *nec sibi convivia preparare ordinet, sed magis religionis gratia cum paucis, sicut ego facio, accedens, lucrata oratione, quod caritatis est cum eis agens, cito redeat.*

definiert wird. Corbie eigentümlich ist der Einschub *data auctoritate*, mit dem sich der König eine rechtliche Einflußnahme gegenüber seiner Gründung vorbehielt. Ob die königliche *auctoritas* zur Wahl oder zur Weihe eingeholt werden mußte, geht aus der Formulierung nicht eindeutig hervor.

Der Regelung der Abtwahl folgt die Bestimmung über die Weihe von Mönchen zu Klerikern:

Corbie	St. Pierre
<p>6. <i>Similiter et reliquos gradus clericorum minores et maiores, quos abbas iam dicti monasterii elegerit, sine aliqua premii acceptione iuxta quod lectio docet constituimus consecrare.</i></p>	<p>6. Et reliquos gradus clericorum sine aliqua exceptione iuxta quod electio docet constituimus consecrare.</p>

Diese Klausel ist im Anschluß an das Formular von St. Maur redigiert worden, wie deutliche Wortanklänge zeigen:

Monachi tantum sacros ordines, i. e. minores ac maiores accipiant gradus, quos abbas sepefati monasterii elegerit...

Der Redaktor von St. Pierre hat offenbar die Formel verkürzt (*gradus clericorum sine aliqua exceptione*), wobei die Gratuität der Weihen der Verkürzung zum Opfer fiel. Der engere Anschluß der Fassung von Corbie an das Formular von St. Maur läßt erkennen, daß Corbie den ursprünglichen Text bewahrte.

Der nächsten Klausel liegt wiederum das Formular von Rebais zugrunde:

Corbie	St. Pierre ³³
<p>7. <i>Neque ulla alia potestate in ipso monasterio, ut diximus, neque in rebus seu ministerium aut ornamentum ipsius neque in personis, dum tanti gloriosissimi principis petitio intercessit, vel quia ipsi monasterium ipsum construxerunt vel ditaverunt, vel pro reverentia sanctorum apostolorum et martyrum, seu pro eo quod quieti sub regula sancta</i></p>	<p>6. <i>Nullam aliam in monasterio potestatem, neque in rebus neque, ut diximus, in personis quamdiu sub sancta regula ipse</i></p>

³³ Ergänzt nach dem Formular von Rebais.

ipsi monachi vivere debeant ad ipsum monasterium deservientes, nec episcopus nec archidiaconus aut quislibet alia persona ordinator ecclesiae Ambianensis [habere praesumat], aut quodcumque de eodem monasterio, sicut de reliquis parochias

usurpare aut commutare aut aliquibus rebus auferre, vel species, quae ad ipsum monasterium sunt conlate, deferre ad civitatem audeat,

ut

de perfecta quiete valeant ipsi monachi, qui ad prefatum monasterium deserviunt, duce Domino per tempora exultare. Et sicut antedicta monasteria sub libertate vivant, ut pro statu ecclesiae et salute regum vel stabilitatem regni et tranquillitatem patriae valeant plenius pium Dominum exorare.

abba vel ipsi monachi seu successores eorum vixerint, supradictus episcopus, archidiaconus aut qualibet alia persona habere praesumat, a[u]t quodcumque de eodem monasterio, sicut de parrochiis aut caeteris [monasteriis], muneris causa,

audeat donare vel auferre.

7. Et nisi rogatus a congregatione vel abbate nulli nostrorum [liceat]³⁴ adire secreta aut feminium septa, <ut> quatenus monachi [qui] solitarii nuncupantur, de perfecta quiete valeant

duce Domino per

tempora [exultare] et sub antedicta regula viventes et sanctorum patrum vitam sectantes pro statu ecclesiae et salute regis vel patriae valeant [plenius Deum] exorare.

Fast wörtlich entlehnt ist dem Formular von Rebais der Verzicht auf *potestas in rebus et personis*³⁵ sowie das anschließende Ablationsverbot, in dem das privilegierte Kloster von den *parochiae aut cetera monasteria* abgehoben wird. Im Privileg für St. Pierre folgt der Introitusverzicht des Bischofs: er ist der an dieser Stelle gleichfalls anschließenden Introitusklausel von Rebais fast wörtlich entlehnt, gibt diese allerdings nicht voll-

³⁴ Die Lesart ›audeat‹ im Text von St. Pierre ist emendiert nach dem Formular von Rebais.

³⁵ Bei Rebais heißt die Formel *in rebus et ordinandis personis*, doch nimmt auch im Formular von St. Pierre – Corbie *ut diximus* auf die vorausgehende Klausel, d. h. auf Ordination von Mönchen zu Klerikern Bezug.

ständig wieder³⁶. Zur Introitusklausel von Rebais gehört der längere Schlußpassus (*ut de perfecta quiete ... valeant ... exorare*), in dem St. Pierre und Corbie wiederum weitgehend übereinstimmen. Die Fassung von St. Pierre steht wiederum wie auch in anderen Klauseln der von Rebais am nächsten.

Die Gebetsformel für König, *regnum* und *patria* ist im Privileg für Corbie verständlicherweise etwas breiter und feierlicher gehalten. Sie wird jedoch durch den Paralleltext von Sithiu gedeckt, muß also in der Sithiu und Corbie gemeinsamen Vorlage gestanden haben. Gedeckt durch Sithiu ist ferner der kleine Einschub *ministerium aut ornamentum* und ein Teil der für den Verzicht auf *potestas* gegebenen Begründungen³⁷. Das spezielle Verbot, *speciem ad civitatem deferre*, enthält der an dieser Stelle gekürzte Text von Sithiu nicht, wohl aber eine Formel, die das aus dem Formular von Rebais übernommene Ablationsverbot durch die Aufhebung der *potestas donandi aut commutandi* verstärkt. Da Corbie die Doppelformel *usurpare aut commutare*, St. Pierre dagegen nur die einfache Erweiterung *donare* aufweist, steht Sithiu hier zwischen den beiden Texten.

Die königliche Bestätigung des Bischofsprivilegs für St. Denis bietet einen Vergleichstext, der infolge der Zusammenziehung von Gütergarantie und Potestasverzicht einige Unsicherheiten enthält, im ganzen aber doch wiederum dem Text von Corbie nahe steht:

aut alequa potestate sibi in ipso monasthirio vindicare vel alequid quase per commutacionis titolum, absque voluntate ipsius congregacionis vel nostrum permissum minoare, aut calices ... vel quaecumque speciem ... auferre aut menoare vel ad civetate deferre non debeat nec praesumat.

Anscheinend hat der Redaktor des Privilegs für St. Denis in der Potestasklausel besonders Bezug auf den Kirchenschatz genommen.

Der Potestasklausel von St. Denis scheint ein anderer Passus der Bestätigung Chlodwigs II. entlehnt zu sein, der eine Parallele zu der Begründung von Corbie in dieser Klausel darstellt:

Corbie
*dum tanti gloriosissimi principis
 petitio intercessit, vel quia ipsi mo-
 nasterium ipsum construxerunt vel
 ditaverunt ...*

Chlodwig II. für St. Denis
*dum ex munificentia parentum
 nostrorum, ut dixemus, ipse sanctus
 locus videtur esse
 ditatus ...*

³⁶ Es fehlt der sachlich nicht unwichtige zweite Teil: *Et si ab eis illi pontifex postulatus pro lucranda oratione vel eorum utilitate accesserit, celebrato ac peracto divino ministerio, statim absque ullo requisito dono studeat habere regressum.*

³⁷ Nämlich *pro reverentia ...* und *seu pro eo ...* Die vorausgehenden Begründungen können bei Sithiu garnicht erwartet werden, da eine Intervention des Königs bzw. eine königliche Beteiligung an der Gründung nicht vorlag.

petitio, die Corbie zwar diskreter, aber doch unüberhörbar zum Ausdruck bringt. Zur Freude des Diplomaters ist dem Redaktor des Privilegs für Corbie aber an dieser Stelle auch eine Nachlässigkeit unterlaufen: während er von dem Herrscher sonst regelmäßig im Plural spricht, der im Hinblick auf die Initiative der Königin Balthild und ihres Sohnes Chlothar geboten war, ist hier ein Genitivus singularis offenbar versehentlich stehen geblieben. Mit anderen Worten: Der Singular stand in der Vorlage, die der Redaktion des Privilegs zugrunde lag und hier wohl *telle quelle* abgeschrieben wurde.

Auf Grund dieser Feststellung ist die Annahme gestattet, daß auch in dem verstümmelt überlieferten Parallelpassus des Dekrets von Corbie^{18b} auf eine *Petitio* der Herrscher Bezug genommen wurde, ja ein Rekonstruktionsversuch auf Grund der *Potestasklausel* erlaubt ist³⁸. In der *Potestasklausel* sind die Glieder 1, 3 und 4 der Begründungsreihe nunmehr für die Vorlage gesichert³⁹, während Glied 2 offenbar individuell formuliert ist, da es sich auf die königliche Gründung der Abtei Corbie bezieht.

Es bleibt noch ein Wort zu sagen über die Beziehungen des Privilegs für St. Pierre-le-Vif zu dem erschlossenen Grundformular. Die Verdoppelung der Konjunktion – *ut quatenus* –, die den Schlußpassus der Klausel einleitet, zeigt wohl, daß der Redaktor des Privilegs für St. Pierre an dieser Stelle das Grundformular vor Augen hatte. Noch deutlicher ist der Anschluß an das vierte Glied der Begründungsreihe (*seu pro eo quod quieti*), doch findet sich bei St. Pierre an dieser Stelle statt der Begründung eine Bedingung (*quamdiu sub sancta regula*). Es kann nach den voraufgehenden Ausführungen nicht zweifelhaft sein, daß die Fassung von St. Pierre hier die sekundäre ist, der Redaktor dieses Privilegs also hier einen Passus der Vorlage umgeformt hat.

Dem Verzicht auf die *potestas in rebus et personis* folgt im Privileg für Corbie wie in dem für St. Pierre eine Bestimmung über das Korrektionsrecht des Abtes:

Corbie

8. Et si aliquis de ipsis monachis contumax fuerit

St. Pierre

8. Et si aliter ipsi monachi de eorum religione tepide egerint, secundum regulam ipsius domni

³⁸ Da die Glieder 3 und 4 in der Begründungsreihe der *Potestasklausel* den Gliedern 2 und 3 weitgehend auch im Wortlaut entsprechen, sind Wortanklänge auch für das erste Glied zu supponieren. In die Begründungsreihe des Dekrets von Corbie würde sich die folgende Rekonstruktion zwanglos einfügen: ›vel ideo [quia] supradict[i] domn[i] vel praedict[ae] domna[e] petitio intercessit], dum...‹.

³⁹ Diese Feststellung gilt natürlich nur für die Substanz und für den Kern des Wortlauts. Im einzelnen kann die Formulierung leicht variiert haben.

ab abbate secundum canonicam institutionem emendetur. ab *Benedicti et sancti Columbani ab eorum abbate, aut si ipse neglexerit, ab ipsis abbatibus, qui regulariter vivunt, corrigantur.*

Die Übereinstimmungen im Wortlaut sind minimal. Die Divergenz erklärt sich nur teilweise daraus, daß die Klausel von St. Pierre an die Formel von Rebais anknüpft, die von Corbie Anklänge an St. Maur aufweist. Denn St. Pierre hat den Text von Rebais erweitert, Corbie aber den von St. Maur sehr stark zusammengezogen und aus der Mehrzahl der hier behandelten Fälle nur das Stichwort *contumax* aufgegriffen. Damit entsteht der Verdacht, daß der Text von Corbie hier nur fragmentarisch oder verkürzt überliefert ist. Die Analyse muß daher beim Text von St. Pierre ansetzen.

Der Text von Rebais ist bei St. Pierre erweitert um den Passus *aut si ipse neglexerit, ab ipsis abbatibus qui regulariter vivunt*. Vorgesehen ist also über Rebais hinaus der Fall von Negligentia des Abts, in dem *abbates qui regulariter vivunt* die nächste Instanz bilden. Als Instanz im Fall einer *dissensio*, die *aliter sedari non poterit*, werden nun auch im Privileg für St. Maur *abbates aliorum monasterium eiusdem regulae* genannt. Ganz ähnlich heißt es im Privileg für St. Dié, daß bei *dissensio inter abbatem et monachos, qualis minime ab eodem abbate ibidem sedari possit*, andere Äbte, *qui huiusmodi regulam teneant*, zusammentreten und *sententia regulari* den Streit entscheiden sollen⁴⁰. Ein analoges Abtsgericht, aber unter dem Vorsitz des Diözesanbischofs und mit Hinzuziehung von *sacerdotes*, sieht das Privileg für Groseaux vor; Grundlage des Rechtsspruchs ist auch hier die Regel resp. die *consuetudo* des Klosters⁴¹. Im Privileg für St. Pierre wird nicht gesagt, wer die zum Gericht zusammentretenden Äbte zu berufen habe. St. Maur gibt den streitenden Parteien das Recht, die Abtsrichter zu wählen. Nach dem Privileg für St. Dié stand die Einberufung dem Klosterbischof, nach dem für Groseaux dem Diözesanbischof zu. Markulf schließlich nennt den Diözesanbischof allein als zweite Instanz.

Das Privileg von St. Maur bleibt als einziges unter den genannten beim Fall der *dissensio* nicht stehen, sondern erörtert auch den Fall, daß der unterliegende Teil vom Urteil der *abbates* an das *episcopale vel seculare iudicium* appelliert, und schließlich den der Rebellion: *ita ut contumaciter se de coetu fratrum subtrahat*. Damit ist das Stichwort *contumax* geliefert, das nur hier auftaucht und nur bei Corbie ein Echo gefunden hat. Nun ist auf den ersten Blick ersichtlich, daß *contumax* in dem auf uns gekommenen

⁴⁰ PARDESSUS II Nr. 360 von 662–675.

⁴¹ Ibidem Nr. 401 von 683.

Text von Corbie nicht im technischen Sinne wie bei St. Maur verstanden werden kann. Kein Redaktor eines Privilegs konnte die Gerichtsgewalt im Kloster unter dem bloßen Teilaspekt der *Contumaz* behandeln. Im erhaltenen Text kann *contumax* nur als Entsprechung zu *tepide egerit* der Parallelüberlieferung von St. Pierre, d. h. als Verfehlung gegen die Regel oder *consuetudo* des Klosters aufgefaßt werden. Dem entspricht auch die *emendatio ab abbate* – aber nicht die *emendatio secundum canonicam institutionem*. Zu erwarten wäre die *emendatio secundum regulam*. Wie soeben gezeigt, sind nach allen anderen Privilegien des 7. Jahrhunderts Konfliktsfälle im Kloster *secundum regulam* zu entscheiden. Das gilt selbst für Gerichte in zweiter Instanz, a fortiori für das Gericht des Abts einer monastischen *congregatio*.

Die *canonica institutio* erscheint an dieser Stelle nicht zum ersten Mal. Sie begegnete uns bereits in der fünften Klausel des Protokolls, dem Dekret, und zwar als technische Bezeichnung für das kanonische Recht. Richter nach kanonischem Recht waren die Vorgesetzten innerhalb des Klerus: der Metropolit, der Bischof – auch der Abt, aber der Abt als Vorsteher einer klerikalen, nicht einer monastischen *congregatio*. Hier wäre nun darauf hinzuweisen, daß die Regel erst in der letzten Klausel des Privilegs für Corbie verliehen und vorher nirgends erwähnt wird⁴². Aber damit ist die *canonica institutio* in der Correctioklausel nicht erklärt. Entweder ist sie aus einer Vorlage, die auf eine *congregatio* von Klerikern abgestellt war, gedankenlos übernommen worden, oder sie ist auf ein Gericht zweiter Instanz zu beziehen, das dann allerdings als ein bischöfliches Gericht zu verstehen wäre. In diesem Fall müßte man eine verstümmelte Überlieferung annehmen: die Klausel des Originals hätte einen Instanzenzug vorgesehen. Das Wort *contumax* scheint für diese Lösung zu sprechen. Es bezeugt in jedem Fall einen Einfluß des Formulars von St. Maur.⁴³

Die Correctioklausel ist die letzte dispositive Bestimmung des Formulars von Rebais, in dem ihr eine abschließende Feststellung angefügt ist, daß Regelungen zur Sicherung der monastischen *tranquillitas* der *auctoritas canonica* nicht abträglich seien. Dieser letzte Passus ist bei Corbie und

⁴² Die Regel wurde in einer besonderen Klausel festgelegt, die weiter unten zu besprechen ist.

⁴³ Auch bei St. Pierre dürfte die eingefügte Bestimmung über das Gericht der Äbte bei *negligentia* des Abts auf einen Einfluß der Regelungen von St. Maur zurückgehen. Angesichts der weitgehenden Übereinstimmungen zwischen den Privilegien für Rebais und St. Dié ist freilich die Möglichkeit nicht ganz von der Hand zu weisen, daß auch im Originalprivileg von Rebais eine nicht mehr erhaltene Konfliktregelung zweiter Instanz vorgesehen war, die dann der Regelung von St. Dié entsprochen haben müßte und in der Klausel von St. Pierre verkürzt wiedergegeben worden wäre. Wahrscheinlich ist dies jedoch angesichts der sonst lückenlosen Überlieferung des Textes von Rebais nicht.

St. Pierre mit einer abschließenden Bekräftigung von *privilegium* und *libertas* verbunden:

Corbie

9.

Ut hoc privilegium sub ea, ut diximus, libertate qua antedicta monasteria et monachi vivunt, debeat in perpetuum manere firmissimum, ut iamdicti monachi ad saepedicto monasterio deservientes nostris et futuris temporibus sub libertate consistant.

Quia nihil de canonica auctoritate convellitur, quicquid domesticis fidei pro tranquillitate pacis vel pro reverentia sanctorum tribuitur.

St. Pierre

9. *Et ipsa integritate Deo ad-*

iuvente servetur, et sub eo, ut diximus, privilegium eaque libertate qua antedicta monasteria

monachi(s)

nostris, ut dictum est, futurisque temporibus subsistant.

Et quia nihil de canonica auctoritate convellitur, quicquid domesticis fidei [pro] tranquillitatem pacis tribuitur.

Wichtig für die Ermittlung der gemeinsamen Vorlage ist die hier wieder vorliegende Parallelüberlieferung von Sithiu. Sie beginnt mit einem Einleitungssatz, der trotz seiner umständlicheren Formulierung der Einleitung von St. Pierre entspricht:

Et iuxta decreta antiquorum patrum Domino adiuvante valeant perseverare, quatenus...

Die sinngemäße Anknüpfung an die Correctioklausel ist in beiden Fällen gegeben, obwohl diese im Privileg für Sithiu entfallen ist; durch die Wahrung der monastischen Disziplin wird die integritas des monastischen Lebens erhalten, die wiederum die Voraussetzung ist für die im Privileg gewährte Libertas. Die Konjunktion *quatenus* bringt im Text von Sithiu klar zum Ausdruck, daß die Dauer des Privilegs abhängig ist von der Erhaltung der *statuta patrum*, d. h. der Regel, während die Variante im Text von St. Pierre diese Abhängigkeit verwischt. Dem *quatenus* von Sithiu entspricht dagegen das *ut* von Corbie, und in der Folge geht denn auch Sithiu nicht mit St. Pierre, sondern mit Corbie weiter zusammen. Der ursprüngliche Text, der wohl bei Sithiu-Corbie vorliegt, dürfte demnach von dem Redaktor des Privilegs für St. Pierre vereinfacht worden sein. Beachtenswert ist in diesem Zusammenhang, daß der Einschub *pro reverentia sanctorum* in der dem Privileg für Rebais entlehnten Formel *Quia nihil* gleichfalls durch Sithiu gedeckt ist.

Die Bekräftigung von Privileg und Libertas nimmt an dieser Stelle eine

Formel vorweg, die eigentlich ins Eschatokoll gehört, wo sie ihren traditionellen Platz in der Sanctio oder in der Corroboratio hat. Sie findet sich in nächstverwandter Formulierung in der Corroboratio der Privilegien für St. Maur und S. Colombe⁴⁴:

privilegium decerno (volo) manere firmissimum.

In ähnlicher Weise – durch Transposition einer Formel des Eschatokolls in die Dispositio – ist auch die letzte dispositive Klausel des Formulars Sithiu–Corbie gestaltet worden, die im Formular von St. Pierre keine Entsprechung hat.

Corbie

10. Illud etiam addi placuit, ut ipsi monachi sub regula s. *Benedicti vel s. Columbani conversare et vivere debeant.*

Sithiu

Illud etiam addi placuit, ut *absque introitu pontificis ipsi monachi sub religione vel regula, sicut superius diximus, vivere debeant.*

Die Einleitung *addi placuit* paßt zur Einfügung eines Nachtrags, entspricht aber der Einleitung *adnecti placuit* in der Sanctio der Privilegiengruppe St. Maur–S. Colombe und ist wohl auch diesem Formular entnommen. Die Doppelformel *religione vel regula* im Text von Sithiu entspricht einem älteren Sprachstil, ist aber sachlich belanglos.

Die grammatische Struktur der Klausel ist durch die Regelverleihung bestimmt: *ut ... sub regula ... vivere debeant*. Die weitere Bestimmung *absque introitu pontificis* in der Fassung Sithiu erweist sich von der Satzstruktur her als Zusatz, da in freier Stilisierung sicher kein Redaktor dem Introitusverzicht des Bischofs in dieser Weise – *ut absque introitu pontificis ... vivere debeant* – formuliert hätte. Der Redaktor des Sithiuprivi-

⁴⁴ Die Bekräftigungsformel war im Urkundendiktat der Frühzeit anscheinend zwar im Eschatokoll verankert, aber diesem nicht exklusiv vorbehalten. Bei St. Maur und S. Colombe tritt sie zusätzlich als Einleitung der Dispositio auf: *Maneat ergo hoc privilegium omni stabilitate firmatum (firmissimum), ut ...* Wurde sie in dieser Weise vorgestellt, so mußte sie jedoch im Anschluß an die Dispositio wiederholt werden.

Die Corroboratio von S. Colombe zeigt Anklänge an die Bekräftigung von Sithiu – Corbie. Der Redaktor des Privilegs hat allem Anschein nach das Formular Sithiu – Corbie gekannt und die dortige Bekräftigung in die Corroboratio des Formulars von St. Maur, dem er sonst folgte, einzuarbeiten versucht. Er knüpfte an die Worte *pro tranquillitate pacis* (Rebais: *quietis*) des voraufgehenden Schlußpassus der Correctio (*Quia nihil*) und an die *ut-quatenus* Konstruktion an, geriet dabei aber ins Schlittern und endete in einer Fehlkonstruktion: *Ut privilegium pro pace vel tranquillitate ... servorum Dei tam pro praesenti quam pro futuro tempore ... factum, quod ... volo manere firmissimum, ... trado roborandum.*

legs hat die Klausel ihres eigentlichen Sinnes entleert, da er die Regel gar nicht benannte, und mit einem anderen Inhalt – dem Introitusverzicht des Bischofs – neu aufgefüllt. Er füllte damit eine Lücke, die in seinem Text, nicht aber in dem von Corbie bestand, da der Introitusverzicht für Corbie schon in der vierten Klausel der Dispositio ausgesprochen war.

Es ist demnach klar, daß die Regelverleihung als letzte Klausel der Dispositio schon dem Grundformular von Sithiu–Corbie angehört hat. Die Stellung einer so wichtigen Klausel am Ende der Dispositio, angeführt quasi als Nachtrag an die abschließende Bekräftigung von Privileg und Libertas, muß zunächst befremden. Ist es vorstellbar, daß der Redaktor eines feierlichen Privilegs die Regel des zu freierenden Klosters übersah, sich ihrer erst im letzten Augenblick erinnerte und sie dann noch hastig seinem Text einflückte?

Nun ist in der Tat in der Privilegiengruppe St. Maur–S. Colombe die Regel nur allgemein erwähnt, aber nicht näher definiert⁴⁵. Indessen kannte der Redaktor mindestens das Formular von Rebais, wo die Regel in der Narratio und in der Correctio benannt wurde⁴⁶. Wenn er sich dieser Vorlage nicht anschloß, so muß er dafür besondere Gründe gehabt haben. Der Redaktor des Grundformulars von Sithiu–Corbie, oder vielmehr sein Auftraggeber, wollte sich offenbar nicht mit einer bloßen Benennung der Regel in der Narratio oder Correctio begnügen, sondern eine Regelverleihung in aller Form, d. h. als dispositive Bestimmung aussprechen. Er schuf daher eine neue Klausel der Dispositio, die nur an deren Schluß gesetzt werden konnte, wenn man den inneren Zusammenhang der an Hand älterer Formulare aufgebauten Dispositio nicht stören wollte.

Zur Erläuterung dieses Sachverhalts ist noch einmal die Bestätigung des Privilegs für St. Denis durch Chlodwig II. heranzuziehen. In diesem Text fällt auf, daß der König mit keinem Wort auf die regula mixta Bezug nimmt, wohl aber die Einhaltung der von Dagobert I. in St. Denis eingeführten Laus perennis ausdrücklich einschärft, und zwar gleichfalls als Abschluß der Dispositio:

eo scilicet ordene, ut sicut tempore domni et genitoris nostri ibidem psallencius per turmas fuit instetutus, vel sicut ad monasthirium sancti Mauricii Agaunensis die noctoque tenetur, ita in ipso loco celebretur.

Auch wenn man dem argumentum e silentio mit der nötigen Vorsicht

⁴⁵ Vielleicht gilt dies auch für das Sithiuprivileg. Dort scheint jedoch der Passus *sicut superius diximus* auf eine vorausgehende Definition der Regel zu verweisen. Die Regel könnte in der Narratio benannt worden sein, die im Privileg für Sithiu nur fragmentarisch überliefert ist.

⁴⁶ Dem Formular von Rebais schließen sich in dieser Hinsicht die Privilegien für St. Pierre-le-Vif und St. Dié an. Im Freiheitsbrief für Notre-Dame de Soissons (PARDESSUS II Nr. 355) wird die Regel in der Dekrets begründung benannt, in dem für Groseaux in der Narratio und im Privileg für Montier-en-Der in der Correctio.

gegenübersteht, wird man mit der Möglichkeit rechnen müssen, daß eine analoge Klausel die *Dispositio* des Landerichprivilegs beschloß. Ob die *regula mixta* darin aufgenommen war oder erst später hinzugefügt wurde, muß offen bleiben.

Eschatokoll

In der *Sanctio* weisen die Privilegien für Corbie und St. Denis einen fast identischen Wortlaut auf:

Corbie	St. Denis
<p>1. Quod si <i>aliquis</i> calliditate aut cupiditate <i>praeventus</i> fuerit (episcopus) [et] ea quae sunt superius comprehensa temerario spiritu violare <i>praesumpserit</i>, tribus annis poenitentiam <i>districtissime</i> agat a communione fratrum sequestratus, et nihilominus hoc privilegium, Christo protegente, qui adiuvet illud conservantibus et dissipet illud destruere cupientibus, perpetim maneat incorruptum.</p>	<p>1. Quod si quis calliditate aut cupiditate <i>praeventus</i> fuerit, <i>et ea</i> quae sunt superius comprehensa temerario spiritu violaverit, tribus annis poenitentiam agat a communione fratrum sequestratus, et nihilominus hoc privilegium, Christo protegente, qui adiuvet illud conservantibus et dissipet illud destruere cupientibus, perpetim maneat incorruptum.</p>

Die *Sanctio* ist dreigliedrig. Der Einleitung (*Quod si quis ... violaverit*) folgt die Zensur (*tribus annis ... sequestratus*) und die erneute Bekräftigung der Gültigkeit des Privilegs (*et nihilominus ... maneat incorruptum*). Das erste Glied ist dem Formular von Rebais entlehnt und entspricht diesem fast wörtlich. Im dritten Glied sind Elemente der *Sanctio* von Rebais selbständig umstilisiert und mit Elementen des Eschatokolls von St. Maur verbunden. Das zweite Glied ist ohne Beziehung zu Rebais.

Parallelüberlieferungen bieten die Privilegien für Sithui und St. Pierre. Sithui hat nur den Segenswunsch *Christo protegente qui adiuvet* (illud) *conservantibus* erhalten. St. Pierre weist das erste Glied vollständig, das dritte gekürzt auf⁴⁷. Der Mittelteil ist inhaltlich und stilistisch leicht verändert.

Eine konkrete Zensur weisen außer den Privilegien für Corbie und

⁴⁷ Gekürzt um Segen und Fluch im Anschluß an *Christo protegente*. Die im Privileg für St. Pierre fehlende Doppelformel ist wohl dem Eschatokoll von St. Maur entlehnt.

St. Denis nur die für St. Pierre und Notre-Dame de Soissons auf. St. Pierre dekretiert nur ein Jahr Poenitenz. Der Freiheitsbrief für das Ebroinkloster von Soissons enthält die Dreijahresbuße, jedoch in anderer Formulierung.

Die Corroboratio hat wiederum den gleichen Wortlaut in den Privilegien für Corbie und St. Denis:

St. Denis

2. Quam definitionem constitutionis nostrae, ut nostris et futuris temporibus valetura sit, manus nostrae subscriptionibus roboravimus, et coepiscopis domnis et fratribus nostris rogamus, ut ipsam in omnibus confirmare debeant.

Corbie

2. Quam definitionem constitutionis nostrae, ut nostris et futuris temporibus valitura sit, manus nostrae subscriptionibus roboravimus, et coepiscopis domnis et fratribus nostris rogando supplicavimus, ut ipsam in super confirmare debeant.

Die Corroboratio ist in engem Anschluß an Rebais formuliert. Ihr entspricht bei sachlich gebotener Abweichung in der Unterschriftenbitte die Corroboratio von Sithiu. Alle anderen Privilegien, auch das für St. Pierre, schließen enger an Rebais an.

Die übrigen Bestandteile des Eschatokolls sind für die Untersuchung der Formularverwandtschaften von geringerer Bedeutung, können aber nicht ganz beiseite gelassen werden. Denn die Anordnung von Unterschriften, Datierung und Schreiberzeile sowie die Form der Datierung tragen einige Indizien zur Gruppierung der Privilegien bei.

Mustert man die Gruppe von insgesamt 12 Privilegien des 7. Jahrhunderts unter diesen Gesichtspunkten, so ergibt sich, daß die Schreiberzeile recht einheitlich formuliert ist – NN ... *hoc privilegium scripsi et subscripsi* – und stets den Abschluß des Eschatokolls bildet⁴⁸. Dagegen variiert die Stellung der Unterschriften und der Datierung. Bei 7 Privilegien schließt die Datierung unmittelbar an die Corroboratio an, geht also den Unterschriften voraus⁴⁹. Bei vier von diesen 7 Privilegien geht die Ortsangabe der Zeitangabe voraus, die Datierung lautet hier stereotyp: *Actum Ort, sub die, anno*⁵⁰. Die gleiche Form der Datierung weist ein weiteres

⁴⁸ Erhalten ist die Schreiberzeile in den 6 Privilegien für St. Denis, Sithiu, Corbie, Notre-Dame de Soissons, Groseaux und Notre-Dame de Blois. – Name und Titel der Schreiber bleiben in dieser Untersuchung außer Betracht.

⁴⁹ Es handelt sich um die Privilegien für Rebais, St. Maur, St. Pierre-le-Vif, Sithiu, Notre-Dame de Soissons, Groseaux und Notre-Dame de Blois.

⁵⁰ Rebais, St. Pierre-le-Vif, Sithiu, Notre-Dame de Soissons. – St. Maur scheint auch zu dieser Kategorie zu gehören. Der Einsatz *Data* statt ›Actum‹ geht wohl auf den Abschreiber zurück, die Zeitangabe wird durch *sub die* eingeleitet. Leider ist die Orts-

Privileg auf, dessen Unterschriften nicht erhalten sind⁵¹. Man darf aber wohl annehmen, daß hier die gleiche Reihenfolge von Datierung und Unterschriften gewahrt war. Die Gruppe dieser Privilegien ist nicht einheitlich, doch gehören ihr Rebais und einige Rebais verwandte Freiheitsbriefe an⁵².

Nur in den drei Privilegien für St. Denis, S. Colombe und Corbie folgen die Unterschriften gleich auf die Corroboratio. Hier geht die Datierung also der Schreiberzeile unmittelbar voraus. Sie lautet bei Corbie: *Factum privilegio, sub die, anno*, Ort. Die gleiche Einleitung *Facto privilegio* findet sich bei St. Denis, bei S. Colombe hat sie wohl der Kopist durch Datum ersetzt. Leider fehlt die Ortsangabe in den beiden Privilegien für St. Denis und S. Colombe. Immerhin weisen auch die dürftigen Indizien, die sich aus den letzten Bestandteilen des Eschatokolls gewinnen lassen, auf eine Verwandtschaft zwischen St. Denis und Corbie hin.

2. Die zu Corbie gehörige Privilegiengruppe

In der vorausgehenden Analyse konnten drei Privilegiengruppen in groben Umrissen voneinander abgehoben werden, nämlich (1) die Gruppe Rebais, (2) die Gruppe St. Maur–S. Colombe, (3) die Vierergruppe St. Denis, St. Pierre-le-Vif, Sithiu und Corbie. Die Gemeinsamkeiten der dritten Gruppe scheinen auf ein Grundformular hinzuweisen, das den Redaktoren der vier Privilegien vorgelegen hat⁵³. Dieses Grundformular, das seinen deutlichsten Niederschlag im Privileg für Corbie gefunden hat, wies seinerseits anscheinend zahlreiche Berührungen mit den Formularen der beiden ersten Gruppen auf. Dabei ist allerdings nicht auszuschließen, daß das Formular der dritten Gruppe seinerseits rückwirkend gewisse Formulierungen von S. Colombe beeinflußt hat.

Ergänzend wäre zu bemerken, – was an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt werden kann, – daß sich Einflüsse allgemeiner Art von Rebais auch auf die zweite Gruppe nachweisen lassen. Die geschilderten, teilweise aber noch hypothetischen wechselseitigen Beziehungen lassen sich graphisch folgendermaßen veranschaulichen:

1. Gruppe Rebais —————> 2. Gruppe St. Maur–S. Colombe

angabe nicht erhalten. – Auch bei Notre-Dame de Blois (PARDESSUS II Nr. 435) wurde die Datierung vermutlich durch ›Actum‹ eingeleitet. Die Jahresangabe geht aber hier der Ortsangabe voraus, die Tagesangabe folgt getrennt mit der Einleitung *Datum quod fecit*. – Nur bei Groseaux wird die Datierung durch *Factum privilegium* eingeleitet, die Ortsangabe fehlt.

⁵¹ Privileg für Montier-en-Der.

⁵² Das Formular von Rebais hat stärker eingewirkt auf St. Pierre-le-Vif, Notre-Dame de Soissons und Montier-en-Der. Leider scheidet das Rebais nächstverwandte Privileg für St. Dié wegen schlechter Erhaltung des Eschatokolls für den Vergleich aus.

⁵³ Es hat sicher den beiden Privilegien für Corbie und Sithiu vorgelegen (Nachweis: EWIG, Privileg Audomars von Thérouanne und Anfänge Sithiu, cf. Anm. 3).

3. Gruppe St. Denis, St. Pierre, Sithiu, Corbie

In der zusammenfassenden Betrachtung soll das Grundformular der dritten Gruppe herausgearbeitet werden. Die Basis eines zusammenfassenden Vergleichs kann wiederum nur das Privileg für Corbie bilden, das in einer ersten Übersicht mit Rebais und St. Maur–S. Colombe, in einer zweiten mit den drei Privilegien der eigenen Gruppe konfrontiert werden soll.

Corbie

Gruppen 1 und 2

Protokoll

1. Inscriptio, Intitulatio, Devotio: <i>Dominis sanctis</i>	Grundlage Rebais, Devotio St. Maur
2. Arenga: <i>Licet nos</i>	Rebais (Identität)
3. Narratio-Petito: <i>Et quia</i>	Grundlage Rebais
4. Erste Autoritätenklausel (Berufung auf das Kirchenrecht): <i>Licet s. Carthaginensis</i>	Grundlage St. Maur (S. Colombe) Nur stilistische Anknüpfung des Incipits an Rebais
5. Dekret (Bittgewährung): <i>Quod nos considerantes</i>	Grundlage St. Maur
6. Zweite Autoritätenklausel (Berufung auf Privilegienrecht): <i>Et nec nos hoc</i>	Grundlage Rebais, Einfluß St. Maur (S. Colombe)

Dispositio

1. Garantie von Grundbesitz und Kirchenschatz: <i>Ergo omnes</i>	Grundlage Rebais
2. Gratuität der Sachweihen und des Christmas: <i>Altaria</i>	Formal Anschluß an Rebais, inhaltliche Regelung von St. Maur
3. Garantie der Oblationes: <i>Et quod ad ipsum monasterium</i>	Grundlage Rebais, aber neue Einordnung
4. Verzicht auf Introitus und convivia: <i>Nec ad praefatum mo- nasterium</i>	Grundlage St. Maur, aber neue Einordnung. Im Schlußpassus An- klang an Rebais
5. Freie Abtswahl, Abtsweihe durch den Diözesanbischof, vorbe- haltenlich der auctoritas des Königs: <i>Et cum abbas</i>	Formel Rebais, sachlich abwei- chende Regelung
6. Präsentation von Mönchen zur Klerikerweihe durch den Abt: <i>Simi- liter et reliquos gradus</i>	Grundlage St. Maur

7. Verzicht auf Potestas in rebus et personis, namentlich auf die sonst gegenüber den parochiae geltende bischöfliche Vermögenshoheit: <i>Neque ulla alia potestate</i>	Grundlage Rebais
8. Correctio (Strafgewalt im Kloster, Gerichtsgewalt bei innerklosterlichen Konflikten): <i>Et si aliquis</i>	Unvollständig überliefert. Im Incipit vielleicht Anschluß an Rebais, sonst deutlicher Einfluß von St. Maur
9. Bekräftigung von Privileg und Libertas: <i>Ut hoc privilegium</i>	Einfluß von St. Maur–(S. Colombe), Schlußpassus Rebais
10. Regelverleihung: <i>Illud etiam addi placuit</i>	Inhaltlich ohne Parallele. Incipit St. Maur–(S. Colombe)

Eschatokoll

1. Sanctio	Zensur ohne Parallele bei Rebais und St. Maur. Formal Rebais mit Elementen St. Maur
2. Corroboratio	Grundlage Rebais
3. Unterschriften, Datierung	Berührungen mit S. Colombe

Wenn man zunächst einmal nicht die einzelnen Klauseln, sondern die Gesamtanlage des Privilegs für Corbie ins Auge faßt, so erkennt man deutlich, daß der Text von Corbie auf der Grundlage des Formulars von Rebais konzipiert worden ist. Der Einfluß von Rebais ist durchgehend vom Protokoll bis ins Eschatokoll nachzuweisen, die Anlehnung an den Wortlaut dieser Vorlage oft sehr eng. Nicht nur dies: auch der Aufbau des Privilegs für Corbie ist durch Rebais bestimmt, da der Redaktor sämtliche Klauseln des Protokolls, der Dispositio und des Eschatokolls⁵⁴ von Rebais aufgriff und in der Anordnung dieser Klauseln weitgehend – freilich nicht sklavisch – seiner Vorlage folgte. Abgewichen ist er von dieser allerdings in einem entscheidenden Punkt, nämlich in der Definition einzelner Rechte, d. h. im Ausmaß der Rechtsverleihung. Corbie erhielt nicht die große Freiheit von Rebais, sondern eine eingeschränkte Freiheit, da sich der Bischof seine Weiherechte und wohl auch eine disziplinäre Gewalt bei Konflikten zwischen Abt und Mönchen vorbehielt⁵⁵.

⁵⁴ Die Übernahme der Struktur des Eschatokolls besagt freilich nicht viel, da diese durch den Rechtsgebrauch festgelegt war, also keine individuellen Züge trug.

⁵⁵ Zum Begriff der großen und der – vielfach abgestuften – »kleinen« Freiheit cf. EWIG, Beobachtungen zu den Klosterprivilegien des 7. und frühen 8. Jhdts., in: Adel und Kirche. Gerd TELLENBACH zum 65. Geburtstag, Freiburg 1968, 52–65.

Die Distanz des Ausstellers gegenüber der großen Freiheit von Rebais war sicher ein wichtiger Grund für die Heranziehung des Privilegs für St. Maur resp. eines Formulars, das für uns durch dieses Privileg repräsentiert ist. Durch St. Maur bestimmt sind die von Rebais abweichenden Rechtsdefinitionen der dispositiven Klauseln 2 (Sachweihen, Chrisma), 6 (Weihe von Mönchen zu Klerikern) und wohl auch 8 (Correctio), ferner die Definition der Klausel 4 (Verzicht auf Introitus und convivium), obgleich in dieser anscheinend keine sachliche Differenz gegenüber Rebais vorliegt. Die Klauseln 5 (Abtswahl und -ordination) und 10 (Regelverleihung) enthalten selbständige neue Rechtsdefinitionen⁵⁶. Eine formale Einwirkung von St. Maur läßt sich auf die Klauseln 9 (Bekräftigung von Privileg und Libertas) und 10 nachweisen.

Der sich aus der Übersicht über die dispositiven Bestimmungen ergebende Eindruck ist komplex. Die meisten von Rebais abweichenden Regelungen sind durch St. Maur beeinflusst; einige Rechtsbestimmungen sind aber auch neu formuliert, und schließlich machte sich der Einfluß von St. Maur auch in formaler Hinsicht bemerkbar.

Im Eschatokoll hat das Formular von St. Maur nur schwache Spuren hinterlassen, um so deutlichere dagegen im Protokoll. Durch die Einfügung der ersten Autoritätenklausel und des Dekrets ist hier sogar die Struktur des Privilegs betroffen und auch die Formulierung der zweiten Autoritätenklausel in Mitleidenschaft gezogen worden. Allerdings hat der Redaktor des Formulars von Corbie eine Umstellung vorgenommen und das Dekret nicht wie bei St. Maur den beiden Autoritätenklauseln vorangestellt, sondern es zwischen diese eingeordnet. Die Gründe für diese Neu-Gruppierung sind gewiß darin zu sehen, daß einerseits die Berufung auf das Kirchenrecht in die Dekretsbegründung eingehen, andererseits der vom Formular von Rebais her gegebene Zusammenhang zwischen der zweiten Autoritätenklausel und dem Eingang der Dispositio nicht zerrissen werden sollte. Es wäre auch stilistisch unmöglich gewesen, dem Dekret (*Per quod decerno*) die durch eine andere Dekretformel (*sic ab omnibus decretum est*) eingeleitete Dispositio des Formulars von Rebais unmittelbar anzuschließen.

Die massivste Einwirkung des Formulars von St. Maur ist demnach nicht in der Dispositio, sondern im Protokoll erfolgt. Hier – zwischen der Narratio-Petitio und der Autoritätenklausel (Privilegienrecht) des Textes von Rebais wurden Teile des Formulars von St. Maur als Block eingefügt,

⁵⁶ Das Privileg für St. Maur bot auch für Klausel 5 keine entsprechende Regelung an, da es nur einen Passus über die *institutio* des Abtes enthält und nicht *expressis verbis* bestimmt, wer die *institutio* vornehmen sollte. *Implicite* war die *institutio* natürlich dem Bischof vorbehalten.

während das gleiche Formular in der Dispositio nur noch von Fall zu Fall herangezogen wurde. Das sieht nun fast so aus, als ob die erste Autoritätenklausel (Kirchenrecht) und das Dekret dem Redaktor noch wichtiger gewesen wären als die dispositiven Bestimmungen von St. Maur. In der Tat verstärkt sich dieser Eindruck, wenn man die individuellen Züge des Formulars von Corbie betrachtet.

Zu den Specifica des Formulars gehören die neu formulierte Klausel über die Wahl und Ordination des Abtes, die neu geschaffene Klausel über die Regelverleihung, das in den zentralen dispositiven Klauseln 1 und 7 ausgesprochene spezielle Verbot *species ad civitatem deferre*, der im gleichen Zusammenhang, aber auch in den Klauseln 3 und 4 genannte *ordinator ecclesiae Ambianensis*, schließlich die in der Sanctio ausgesprochene Zensur⁵⁷. Sie stehen in keinem Zusammenhang mit dem Dekret. Doch ist mit dem aus St. Maur übernommenen Dekret selbst eine höchst individuelle Veränderung vorgenommen worden durch seine Umgestaltung zur feierlichen Bittgewährung⁵⁸, der eine ebenso feierlich ausgestaltete Dekrets begründung voraufgeht. Die vierteilige Begründungsformel dieser Klausel – *dum et canonica institutio* (Kirchenrecht), *vel ideo quia supradictus dominus* (Petitio der Herrscher), *vel pro reverentia* (Verehrung der Herrscherpatrone), *seu prout monachi* (conversatio der Mönche) – hat nur im letzten Glied eine Parallele im Formular von St. Maur. Sie klingt zuerst in der Petitio der Herrscher an (*pro reverentia*) und wird später in der dispositiven Potestasklausel noch einmal voll aufgenommen. Eine besondere Eigentümlichkeit bildet im Hinblick auf vergleichbare finale Bestimmungen⁵⁹ die *reverentia sanctorum*. Daß die Begründungsreihe dem Redaktor resp. dem Aussteller des Privilegs besonders wichtig war, zeigt ihre Einfügung an hervorragender Stelle und ihre Wiederholung in der Potestasklausel.

Die Reihe der Specifica des Formulars von Corbie wäre unvollständig, würde man ein wichtiges strukturelles Element, nämlich die Anordnung der dispositiven Bestimmungen, ignorieren. Ihre Erläuterung muß jedoch vorerst ausgesetzt werden, da sie nur auf den Ergebnissen einer vergleichenden Betrachtung der Privilegien der dritten Gruppe (Corbie, St. Denis, St. Pierre-le-Vif, Sithiu) erfolgen kann, die nunmehr vorzunehmen ist.

⁵⁷ Die Zensur ist gewiß weniger individuell, als es nach der dürftigen Überlieferung den Anschein hat.

⁵⁸ Im Formular von St. Maur leitet es eine dispositive Klausel ein.

⁵⁹ Die hier behandelte Begründungsreihe läßt sich vergleichen, ist aber gleichwohl zu unterscheiden von der finalen Bestimmung, die sich im Formular von Corbie am Schluß der Potestasklausel, bei Rebais und St. Maur am Schluß der letzten Klausel der Dispositio findet. Sie hebt auf die *conversatio monastica* (*perfecta quies*) und das Gebet für Kirche, König und Reich ab, in das bei St. Maur auch die *civitas* einbezogen ist.

Der Vergleich innerhalb der dritten Privilegiengruppe wird dadurch erschwert, daß nur St. Pierre - le - Vif einen durchlaufenden Paralleltext zu Corbie bietet. St. Denis fällt für die zweite Autoritätenklausel und die gesamte Dispositio aus⁶⁰, die der Fälscher seinem Machwerk geopfert hat. Die Bestätigung Chlodwigs II. füllt nur einen kleinen Teil dieser Lücke. Sithiu weist namentlich im Protokoll und in der Sanctio einen stark verstümmelten Text auf, man vermißt in diesem Text außerdem eine Anzahl von Klauseln der Dispositio.

Die deutlichsten Übereinstimmungen bestehen zwischen den drei Privilegien für Corbie, Sithiu und St. Denis, denen gegenüber der Text von St. Pierre eine Randstellung einnimmt. Am weitesten gehen die Übereinstimmungen zwischen Corbie und St. Denis. Volle Identität besteht hinsichtlich des Eschatokolls, da die Varianten der Corroboratio – *rogando supplicavimus* und *insuper* (St. Denis) gegenüber *rogamus* und *in omnibus* (Corbie) – belanglos sind, und St. Denis mindestens bei der ersten Variante die bessere Lesart bewahrt hat. Entscheidend sind die Konkordanz im Protokoll. Sie klingen schon in der modernisierten Devotionsformel von St. Denis an⁶¹. Die Inscriptio von St. Denis ist nicht erhalten, die Arenga abweichend formuliert⁶². Die Parallelen werden deutlich in der Narratio-Petitio, in der ersten Autoritätenklausel und im Dekret: glücklicherweise also gerade auch in den beiden letztgenannten Klauseln, die die Fuge des Protokolls von Corbie bilden. Die Übereinstimmungen erstrecken sich nicht nur auf den Wortlaut, sondern auch auf die Fassung der Klauseln, den Aufbau der Sätze und die für das Formular so charakteristischen Begründungen, deren viergliedrige Reihe im Dekret von St. Denis noch um ein fünftes Glied – das Gebet für die Kirche von Paris⁶³ – erweitert ist. Der Parallelismus ist bis in scheinbar kleinste Einzelheiten zu verfolgen. Besonders frappiert der gleichartige Aufbau der *pro reverentia-*

⁶⁰ Mit Ausnahme des kleinen Passus über das Chrisma.

⁶¹ Sie lautet hier *divina largiente gratia*.

⁶² Sie lautet: *Quoniam quidem inter ea quae Dei disponente providentia cursu temporis agimus, si quid recte actum est, ad illius, qui et dando praemonuit et posse contulit, gloriam et nostram prosperitatem non est dubium adtinere. Decet etiam praesertim eos, qui in sacris ordinibus eminere videntur, privatae et publicae rei ita curam agere, ut et sua peccamina annullare et, si quid est virtutis, hoc semper ad altiora studeant provehere et aliorum vel benefacta commendare vel vitia invigilent corrigere. Debet etiam esse grata omnium fidelium inter se familiaritas et in expectandis dandisque beneficiis adeo oportuna propinquitas, ut nulli prorsus digna petenti non modo non abnuat, verum etiam ut amplius quod dignum est ab altero petere postuletur. – Parallelen zu dieser Arenga gibt es aus merowingischer Zeit nicht. Nur im letzten Passus *ut nulli* könnte eine Reminiszenz enthalten sein an den Passus der Narratio: *ut petita non concedere ... noster animus inreligiosum fore putaret*.*

⁶³ Dem Gebet *pro omnibus nostrae ecclesiae fratribus* in der Dekrets begründung von St. Denis entspricht das Gebet *pro ... salvamine nostrae civitatis* im finalen Schlußpassus der Dispositio von St. Maur.

Formel in der *Petitio*⁶⁴, der *Passus* über den Eintritt der Herrscher in das *Patrocinium* der Klosterheiligen in der Dekretsbeurkundung.

Die Wort- und Satzparallelen gehen so weit, daß mehrere Stellen der *Narratio-Petitio* und des Dekrets von St. Denis mit Hilfe des Textes von Corbie emendiert werden können⁶⁵. In der Fassung von St. Denis ist die aus dem Formular von Rebais überkommene doppelgliedrige *Petitio* allerdings zu einer einfachen *Petitio* zusammengezogen worden⁶⁶. An zwei anderen Stellen weist St. Denis dagegen gegenüber Corbie den ausführlicheren und hier sicher auch ursprünglicheren Grundtext auf⁶⁷, da die Verkürzung bei Corbie wohl zu Lasten des Kopisten geht. So dürften sich die Originale der beiden Privilegien für St. Denis und Corbie noch stärker geglichen haben als die überlieferten Texte. Diese Auffassung wird für die Gütergarantie und den *Potestasverzicht* durch das Königsdiplom Chlodwigs II. bestätigt.

Obgleich Audomar von Thérouanne in sein Privileg für Sithiu eine *epistola* eingearbeitet und nur einen Teil der dispositiven Bestimmungen seiner Vorlagen übernommen hat, berührt sich sein Freiheitsbrief mit dem des Bischofs Berthefrid von Amiens für Corbie so eng, daß an einer gemeinsamen Vorlage kein Zweifel bestehen kann³. Sithiu bietet eine teilweise freilich nur fragmentarische Parallelüberlieferung für das Protokoll, das Eschatokoll und die Klauseln 1, 3, 4, 7, 9 und 10 der *Dispositio*. Diese Parallele bestätigt zunächst die Struktur des Protokolls, darüber hinaus aber auch den Aufbau der *Dispositio*, da die dispositiven Bestimmungen

⁶⁴ Das Schema präsentiert sich folgendermaßen: ›ut ... pro reverentia NN..., qui .. consecuti sunt (sunt redimiti), ad monasterium (basilicam) ... privilegium concedere deberemus (ederemus)‹.

⁶⁵ Die *Notificatio* am Eingang der Klausel dürfte interpoliert sein; sie entspricht karolingischem und späterem, nicht merowingischem *Usus* in der Wendung an die *generalis universitas omnium catholicae ecclesiae cultorum*. – ›*Canonicorum nostrorum communis fraternitas*‹ ist im ›*vestra fraternitas*‹ (oder ›*ecclesiae nostrae fraternitas*‹?), ›*humilitatis*‹ in ›*vilitatis*‹, ›*ederemus*‹ in ›*concedere deberemus*‹ zu emendieren.

⁶⁶ Der erste Text der zweigliedrigen *Petitio* von Corbie ist generell durch Rebais und St. Pierre, die eigentümliche Wendung *nostris auribus patefecerunt* durch die Parallele von Sithiu gedeckt. Die Fassung von St. Denis steht also allein. Dennoch dürfte sie ursprünglich sein, da der ausstellende Bischof Landerich das Privileg nur unter Druck erteilte und daher den überschwenglichen Worten der Vorlage kaum zugänglich war. Der Grundgedanke – *ut petita non concedere ... noster animus inreligiosum fore putaret* – scheint in nüchternerer Form in die *Arenga* transponiert worden zu sein (cf. Anm. 62).

Gleichfalls durch Sithiu gedeckt ist der längere Text des *Patroziniumspassus* in der Dekretsbeurkundung von Corbie: *ut eis ... praebere dignetur amminiculum*. In diesem Fall ist anzunehmen, daß auch das Original von St. Denis den längeren Text aufwies, der spätere Fälscher also die Verkürzung vornahm.

⁶⁷ In der *Licet s. Carthaginensis*-Klausel ist der letzte Satz von St. Denis durch eine Parallele von Sithiu gedeckt. – In der Dekretsbeurkundung ist die *Petitio* des Königs nur in der Fassung von St. Denis vollständig überliefert. Der entsprechende *Passus* von Corbie bedarf der Ergänzung.

in der gleichen Reihenfolge wie bei Corbie auftreten und die für das Formular charakteristischen Klauseln 4, 9 und 10 unter ihnen vertreten sind. Bestätigt werden ferner die Begründungsreihe⁶⁸, das spezifische Verbot, *species ad civitatem deferre* und der *ordinator ecclesiae*. Die Zugehörigkeit von Sithiu zur Gruppe Corbie–St. Denis geht nicht zuletzt daraus hervor, daß eine durch Corbie nicht gedeckte Stelle des Textes von St. Denis durch den Text von Sithiu gedeckt wird⁶⁷.

Soweit erkennbar, hat sich demnach das Originalprivileg für St. Denis von der Vorlage des Audomar- und des Berthefridprivilegs nur in der Arenga und im ersten Glied der Petitio (Kurzfassung) – resp. in der Correctio und in der Regelverleihung (?) – unterschieden. Es wird eine Art Grundformular erkennbar, dem auch zwei kleinere Passagen des Privilegs für Sithiu angehört haben können, die durch Markulfs Privilegienformular gedeckt werden⁶⁹.

Der Text von Sithiu schlägt nun nicht nur eine Brücke zwischen Corbie St. Denis, sondern an einigen wenigen Stellen – namentlich in der ersten und dritten Klausel der Dispositio – auch zwischen Corbie und St. Pierre-le-Vif. Die Gemeinsamkeiten zwischen Sithiu und St. Pierre erstrecken sich auf die Doppelformel *basilica vel monachi*, – mit der der Empfänger bezeichnet wird, – auf die ihr entsprechende Doppelformel *ad ipso altario vel ad praefato monasterio* (Klausel 3) sowie teilweise auf die Pertinenz der Gütergarantie (Klausel 1)⁷⁰. Eine weitere analoge Doppelformel – *ad ornatum divini cultus vel ad opus monachorum* – weist Sithiu allein auf. Im Privileg für Corbie wird der Empfänger durch die pleonastische Doppelformel *monasterium vel monachi* bezeichnet, die übrigen Doppelformeln sind zu *ad monasterium* zusammengezogen.

Die Varianten von Sithiu-St. Pierre müssen nun aber auch an den entsprechenden Stellen des Privilegs für St. Denis gestanden haben. Denn die

⁶⁸ *pro reverentia* in der Oblationenklausel (Corbie 3 = Sithiu 2), *pro reverentia ... vel pro eo* in der Potestasklausel (Corbie 7 = Sithiu 4), *pro tranquillitate pacis vel pro reverentia* (Corbie 9 = Sithiu 5). – Die Petitio des Königs kann in dieser Reihe nicht erwartet werden, da sie bei Sithiu nicht vorlag.

⁶⁹ Nämlich der Schlußsatz *Et peracto* der Klausel 4 (= Sithiu 3) sowie die Worte *inleso tramite* der Klausel 7 (= Sithiu 4). Der Satz *Et peracto* stammt aus dem Formular von Rebais, ist aber sicher nicht von dem Redaktor des Audomarprivilegs direkt aus diesem Formular entlehnt worden, da Rückgriffe auf Rebais im Text von Sithiu sonst nirgends nachweisbar sind. – Zweifelhaft ist, ob zum Grundformular der Gruppe St. Denis–Corbie–Sithiu auch der Schluß *et ad portum ... felicitate pervenire* der Klausel 7 (= Sithiu 4) gehört. Eigene Formulierung des Redaktors von Sithiu ist möglich.

⁷⁰ Der Genauigkeit halber seien außerdem noch die Parallelen *praesenti* [s vitae nostrae temporibus] zur ersten und *viventes* (statt ›vivant‹) zur siebten Klausel vermerkt (Sithiu 1 und 4). Schließlich dürfte das der neunten Klausel (Sithiu 5) – *Et iuxta decreta antiquorum patrum valeant perseverare* – zwar nicht dem Wortlaut, wohl aber dem Sinn der Parallelformel *et ipsa integritate servetur* des Privilegs für Sithiu entsprechen.

erhaltene *Petitio* Chlodwigs II. richtet sich auf die Erteilung eines Privilegs *ad basilicam*, nicht wie bei Corbie *ad monasterium*. Geht man von der Praemisse aus, daß das Grundformular ein Privileg spiegelt, das nicht einem Kloster und seinen Mönchen, sondern einer Basilika und ihrer congregatio erteilt worden ist, die in diesem Zusammenhang eine Mönchsregel annahm, so läßt sich nun auch der Aufbau der Dispositio klären. Die Grundlage, von der der Redaktor ausging, war das Privileg für Rebais. Ihm ist die erste dispositive Bestimmung entnommen, d. h. die Garantie des gegenwärtigen und künftigen Besitzes und des Kirchenschatzes, die bei Rebais auch die Oblationen umfaßte. Der Redaktor des Grundformulars unserer Privilegiengruppe hat die Altaroblationen herausgenommen und in einer eigenen Klausel verselbständigt. Zwischen die Gütergarantie und die Oblationen schaltete er eine Klausel über die Sachweihen und das Chrisma ein, die er wiederum aus einer Sammelklausel über Personen- und Sachweihen des Formulars von Rebais herausgelöst und verselbständigt hat. Die neu gestalteten drei ersten Klauseln bildeten ein geschlossenes Ganzes. Sie betrafen nicht das monasterium, sondern die Basilika: ihr Vermögen, die in ihr vollzogenen Sachweihen, das Chrisma, die Oblationes ad altare.

Neu gestaltet, und sogar in Abweichung von der Grundlage Rebais, ist nun auch die vierte Klausel. Allein dieser Umstand läßt darauf schließen, daß auch sie dem ersten Teil der Dispositio angehört, also primär auf die Basilika zu beziehen ist. In der Tat fehlt jeder Bezug auf das monasterium in der Fassung Sithiu, die mithin wohl als die ursprüngliche anzusehen ist. Damit ergibt sich aber auch eine inhaltliche Nuance gegenüber Corbie: der Bischof verzichtete auf *convivia in agris*, er verzichtete auch auf *commoda* bei seinen Besuchen in der Basilika, aber er machte diese Besuche nicht von der Erlaubnis des Abts und seiner congregatio abhängig⁷¹. Es war also kein eigentlicher Introitusverzicht ausgesprochen, wie ihn Berthefrid von Amiens dann Corbie gegenüber zugestand⁷².

Mit der fünften Bestimmung über Wahl und Ordination des Abtes setzt dann das eigentlich monastische Privileg ein. Die Doppelformel *basilica vel monachi* verschwindet nunmehr, sie war fortan nicht mehr am Platze. Allein die Potestasklausel betraf auch die Basilika, aber nicht sie allein. Denn der Verzicht auf *potestas in personis* schloß auch die Personengemeinschaft, die vormals klerikale und nunmehr monastische congregatio

⁷¹ Die Regelverleihung ist nur im Privileg für Sithiu in einen vage formulierten Introitusverzicht »umfunktioniert« worden.

⁷² Im Zusammenhang mit dieser Konzession – nicht an eine Basilika, sondern an ein neu gegründetes Königskloster – ist wohl der damit überflüssig gewordene Schlußsatz »Et peracto« im Privileg für Corbie gefallen.

ein. Aus dem speziellen Bezug des Privilegs auf eine Basilika und ihre congregatio, die sich dem Mönchtum zuwandte, erklärt sich nunmehr noch deutlicher die neue Klausel der Regelverleihung, die nun den Abschluß des monastischen Privilegs bildete.

Sind Genese und Gestalt des Grundformulars von St. Denis-Sithiu-Corbie damit weitgehend geklärt, so bleibt als letzte Frage die der Beziehungen des Privilegs für St. Pierre-le-Vif zu diesem Grundformular zu beantworten. Da für die Klauseln 2, 5, 6 und 8 der Dispositio nur die Parallelüberlieferung von St. Pierre erhalten ist, ist die Antwort von großer Bedeutung für das Endergebnis dieser Untersuchung.

Was die allgemeine Privilegstruktur angeht, so fügt sich St. Pierre mit der Klausel *Licet s. Carthaginensis*, mit den meisten dispositiven Bestimmungen und dem Aufbau der Dispositio, schließlich auch mit der freilich abgemilderten Zensur in der Sanctio dem Grundformular ein. Andererseits sind deutlich Abweichungen nicht zu verkennen: es fehlt das Dekret der Dreiergruppe, es fehlen auch Conviviaklausel und Regelverleihung. Statt der Conviviaklausel hat St. Pierre den Introitusverzicht des Formulars von Rebais beibehalten, und zwar an der diesem entsprechenden Stelle, nämlich im Anschluß an den Potestasverzicht. Ebenso beibehalten ist die Nennung der Regel in der Narratio-Petitio und in der Correctio. Man vermißt im Text von St. Pierre schließlich die oben herausgearbeiteten Specifica der Privilegiengruppe St. Denis-Sithiu-Corbie: die Begründungsreihe⁷³, das Verbot *species ad civitatem deferre*, den *ordinator ecclesiae*.

Die größere Nähe zu Rebais zeigt sich erwartungsgemäß auch im Wortlaut. Klammert man die Varianten aus, die durch Sithiu gestützt werden und daher wohl dem Grundtext der Gesamtgruppe angehören⁷⁴, so trennt sich St. Pierre von den drei anderen Privilegien namentlich in der Inscriptio, der Petitio und der zweiten Autoritätenklausel, ferner im Introitusverzicht und der Corroboratio. In der Eingangsklausel des Protokolls weist St. Pierre den Wortlaut der Devotio und Salutatio von Rebais allein auf und steht damit nicht nur gegen Corbie, sondern auch gegen St. Denis und Sithiu. Auch in der Corroboratio steht der enger an Rebais angelehnte Wortlaut von St. Pierre gegen den der gesamten Dreiergruppe. Deutlich unterscheidet sich die fast wörtlich dem Formular von Rebais entlehnte Petitio von St. Pierre sowohl von der kurz gefaßten von St. Denis wie von der variierten der Zweiergruppe:

⁷³ Nur in der Klausel Sachweihen findet sich einmal die Begründung *pro reverentia sanctorum*.

⁷⁴ Vgl. S. 100 und Anm. 70. Belangvoll ist unter diesen sonst geringfügigen Varianten nur die oben erörterte Doppelformel.

Petitio

St. Pierre

*Et quia ... religiosa postulatio
nostrarum quippe aurium intima
penetravit...*

Corbie(-Sithiu)

*Et quia ... religiosa petitione no-
stris auribus patefecerunt...*

Für die zweite Autoritätenklausel und den Introitusverzicht entfällt die Parallele von St. Denis. In den Privilegien für Sithiu und Corbie ist die Freiheit der alten Klöster mit neuen Worten umschrieben worden, während St. Pierre wiederum den Wortlaut von Rebais beibehalten hat:

Autoritäten II

St. Pierre

[tam] *de inhabitatoribus liber-
tatem quam a quibuscumque ibi-
dem [aliquid] derelictum [delega-
tum] eatenus fuisse [fuit] sanc-
tum...*

Corbie(-Sithiu)

*...et omnem libertatem sunt con-
secuti..., ut quidquid ibidem offer-
tur, ipsi abbates vel monachi ibidem
servientes absque contrarietate. vel
repetitione episcoporum libere ...
hoc possideant.⁷⁵*

Der Introitusverzicht wurde in der Zweiergruppe Sithiu-Corbie durch die Conviviaklausel ersetzt, der Schlußpassus *quatenus monachi ... valeant ... exorare* blieb jedoch erhalten. Wiederum spiegelt sich der Grundtext von Rebais auch hier im Text von St. Pierre getreuer als in den beiden anderen Privilegien.

Als Ergebnis der vergleichenden Betrachtung kann nunmehr festgehalten werden, daß das Privileg für St. Pierre sich nach Struktur und Diktat von der Dreiergruppe nicht durch eigene Neuerungen, sondern durch seinen engeren Anschluß an das Formular von Rebais abhebt. Dieser Befund kann verschieden interpretiert werden: entweder repräsentiert der Text von St. Pierre einen älteren Versuch, das Formular von Rebais auf eine Basilika mit monastischer congregatio umzustellen, oder der Redaktor des Privilegs hat das Grundformular der Dreiergruppe gekannt, aber durch einen erneuten Rückgriff auf Rebais modifiziert.

Wenn der Text von St. Pierre ein älteres Privileg für eine Basilika widerspiegeln würde, müßte dieses bereits die Struktur der Dispositio und die materiellen Bestimmungen der hier durch Corbie(-Sithiu) repräsentierten Dreiergruppe aufgewiesen haben: allerdings unter Beibehaltung des Introitusverzichts von Rebais und noch ohne Conviviaklausel und Regelverleihung. Angesichts der Bedeutung, die den beiden letztgenann-

⁷⁵ Das Vokabular von St. Maur klingt in dem Terminus *repetitio* an.

ten Klauseln bei der Umstellung des Formulars von Rebais auf eine reformierte Basilika zukam, ist dies unwahrscheinlich.

Hinzu kommen Indizien, die für eine Benutzung des Grundformulars der Dreiergruppe durch den Redaktor des Privilegs für St. Pierre sprechen. Im Incipit der zweiten Autoritätenklausel *Et nec nos hoc* geht St. Pierre mit Corbie gegen Rebais⁷⁶. In der gleichen Klausel weist St. Pierre einen kurzen Schlußsatz – *et nunc a succedentibus custoditur* – auf, der sich nicht bei Rebais, wohl aber bei Corbie und Sithiu findet und dort die zitierte Neufassung der Libertasdefinition *ut quicquid ibidem offertur* einleitet. Dieser Satz scheint sich also in den Text von Sithiu-Corbie organischer einzufügen als in den von St. Pierre.

In der Klausel Sachweihen des Privilegs für St. Pierre findet sich eine Reminiszenz an die Begründungsreihe der Dreiergruppe, die sonst bei St. Pierre keine Rolle spielt. Die Bestimmung über die Klerikerweihen ist im Privileg für Corbie besser erhalten, da der Text von Corbie sich enger an die Vorlage St. Maur anschließt. Der verkürzte Text von St. Pierre ist also sekundär, der Kürzung ist sogar die stipulierte Gratuität der Personenweihe zum Opfer gefallen. Auch der Text der Potestasklausel von St. Pierre ist sekundär, da die Bedingung *quamdiu sub sancta regula vixerint* nach dem Wortlaut des letzten Glieds der Begründungsreihe gestaltet wurde, die sich im Text von Corbie erhalten hat⁷⁷.

Sind die angeführten Indizien von verschiedenem Gewicht, so fügen sie sich doch zu einer Kette zusammen. Die Annahme, daß das Privileg für St. Pierre auf der Basis des Grundformulars von St. Denis–Sithiu–Corbie formuliert wurde, gewinnt damit ein hohes Maß an Wahrscheinlichkeit. So soll eine Spur nicht unerwähnt bleiben, die auch von St. Denis hinüber nach St. Pierre-le-Vif führt. Im *pro reverentia*-Passus der Narratio-Petitio von St. Denis werden neben den Ruhestätten der Märtyrer auch die Sepulturen Dagoberts I. und seiner Gattin Nanthild genannt. In der Narratio von St. Pierre findet sich ein Parallelpassus, in dem berichtet wird, daß die *domna Theodechildis regina* – eine Tochter Theuderichs I. – St. Peter und Paul von Sens erbaut habe und dort auch bestattet sei⁷⁸. Bei

⁷⁶ Das Incipit der Fassung St. Pierre ist verstümmelt überliefert. Entscheidend ist das Wort *institutum* (Corbie), dem bei St. Pierre *institution[em]* entspricht, gegenüber *instinctu* der Fassung Rebais. Der ursprüngliche Sinn des Incipits von Rebais ist damit in den Fassungen von St. Pierre und Corbie leicht verändert worden.

⁷⁷ *seu pro eo ut quieti sub regula sancta . . . vivere debeant.*

⁷⁸ St. Denis: *et ubi Dagobertus genitor suus quondam rex vel genitrix sua Nanthildis regina sepulturas habere videntur.* – St. Pierre: *de monasterio s. Petri et Pauli, quem domna Theodechildis regina quondam suo opere construxit, vel ipsa ibidem suum videtur habere sepulchrum.* – Die Bezeichnung *monasterium* im Text von St. Pierre ist insofern eine Vorwegnahme, als die Mönchsregel bei St. Pierre gerade erst eingeführt wurde. Vielleicht ist der Text auch an dieser Stelle korrumpiert: im Original könnte – wie bei St. Denis – *basilica* gestanden haben.

einer längst bestehenden Basilika ist nun die Erwähnung der Erbauer durchaus ungewöhnlich. Wenn man Theodechildis trotzdem nannte, so betonte man damit eine Beziehung zum Königshaus. Die Vermutung, daß die Nennung durch die Narratio von St. Denis angeregt wurde, ist daher nicht abwegig.

Die bisherige Untersuchung hat ergeben, daß die kirchlichen Freiheitsbriefe für St. Denis, St. Pierre-le-Vif, Sithiu und Corbie einer gemeinsamen Gruppe angehören. Die Bischöfe Audomar von Thérouanne und Berthefrid von Amiens legten ihren Privilegien für Sithiu (663) resp. Corbie (664) ein Privileg oder Formular zugrunde, das im Freiheitsbrief für Sithiu verkürzt, in dem für Corbie dagegen vollständig, nur wenig variiert und allenfalls in der Correctio leicht korrumpiert erhalten ist. Dieses oder ein nahezu gleiches Formular diente auch als Hauptvorlage bei der Redaktion des Privilegs, das der Metropolit Emmo von Sens Ende 660 der congregatio von St. Pierre-le-Vif erteilte, als diese die regula mixta annahm⁷⁹. Zusätzlich ließ Emmo das Privileg für Rebais heranziehen, was freilich nur für die formale Gestaltung, nicht – oder kaum – für den Rechtsinhalt von Bedeutung war.

Das Privileg des Bischofs Landerich von Paris für St. Denis (655) ist nur als Fragment überliefert. Erhalten sind die wesentlichen Teile des Protokolls, das Eschatokoll, eine leicht überarbeitete Klausel der Dispositio sowie Elemente der Gütergarantie und des Potestasverzichts. Mit Ausnahme der Arenga weisen alle erhaltenen Teile engste Beziehungen zum Text von Corbie und den durch Corbie gedeckten Teilen des Textes von Sithiu auf. An einer Stelle berührt sich der Text von St. Denis auch mit einem Passus von Sithiu, der durch Corbie nicht gedeckt ist. Als ein Specificum der Gesamtgruppe St. Denis–Sithiu–Corbie resp. des Privilegs für St. Denis und der Vorlage von Sithiu–Corbie konnten die Begründungsformeln herausgestellt werden. Da diese Formeln bei Sithiu und Corbie keineswegs auf das Protokoll beschränkt sind, sondern ein Grundelement des Gesamtformulars bilden, ist eine weitgehende Identität des Gesamtformulars von Corbie(–Sithiu) und St. Denis zu supponieren. In diesen Kreis muß auch die Hauptvorlage des Privilegs für St. Pierre einbezogen werden. Mit anderen Worten: die gemeinsame Vorlage der Privilegien für Corbie und Sithiu und die Hauptvorlage des Privilegs für St. Pierre ent-

⁷⁹ Das Emmoprivileg wurde im dritten Jahr Chlothars III. am Königshof Mâlay-le-Roi ausgestellt, Tages- und Monatsangaben sind nicht erhalten. Das dritte Jahr Chlothars III. lief nach KRUSCH vom 10. Oktober / Mitte November 659 bis zum 10. Oktober / Mitte November 660. Eine genauere Datierung ergibt sich aus der Inscriptio, die u. a. an Eligius von Noyon gerichtet ist, und den Unterzeichnern, unter denen nicht Eligius, sondern sein Nachfolger *Aigahardus* erscheint. Eligius starb am 30. November 660. Das Privileg muß ausgestellt worden sein, ehe die Todesnachricht am Hofe eintraf und vor Ablauf des dritten Regierungsjahres Chlothars: demnach wohl Mitte November.

sprachen im wesentlichen – nicht nur inhaltlich, sondern auch formal – dem Privileg für St. Denis, ohne freilich mit diesem bis ins Letzte identisch gewesen zu sein. Denn auch der Redaktor der Vorlage von Sithiu-Corbie muß bei seiner Arenga und seiner Petitio auf das Formular von Rebais zurückgegriffen haben, wenn anders der Text dieser beiden Klauseln im Privileg für St. Denis auf das Original zurückgeht.

Das Privileg für St. Denis ist gleichwohl mehr als nur der älteste Textzeuge für das Formular, auf dem die drei anderen Freiheitsbriefe beruhen. Das Grundformular ist für eine Basilika geschaffen worden, deren congregatio sich durch die Annahme der regula mixta als monastische Gemeinschaft konstituierte. Der Redaktor ging vom Privileg für Rebais aus, paßte die materiellen Bestimmungen aber der episkopalen Struktur der fränkischen Kirche an und zog dabei ein zweites Formular hinzu, das für uns durch das Privileg Audoberts von Paris für St. Maur-des-Fossés repräsentiert ist. Nun war die congregatio von St. Denis die erste Klerikergemeinschaft einer Basilika, die die regula mixta annahm. St. Maur lag in der Pariser Diözese, und Audobert war der Vorgänger Landerichs, der den Freiheitsbrief für St. Denis ausstellte. So weisen alle Indizien darauf hin, daß die neue Libertas erstmals für St. Denis geschaffen wurde. Das Landerichprivileg repräsentiert nicht wie das Privileg Berthefrids von Amiens für Corbie ein älteres Grundformular, – es ist selbst die Grundlage für dieses Formular gewesen.

3. Der historische Hintergrund: Die Klosterpolitik der Königin Balthild

Die vier besprochenen Privilegien datieren aus den Jahren 655, 660, 663 und 664. Das durch diese Daten umschriebene Jahrzehnt korrespondiert mit der Regierung, die die Königin Balthild im neustroburgundischen Westreich zuerst an der Seite ihres Gatten Clodwig II. († Okt./Nov. 657), dann als Regentin für ihren ältesten Sohn Clothar III. führte. Die Hochzeit Balthilds, die als angelsächsische Sklavin im Haushalt des Hausmeiers Erchinoald (642–657/58) aufgestiegen war, dürfte um 650 anzusetzen sein, der Sturz der Königin um 665⁸⁰.

⁸⁰ Chlodwig II. wurde 633 geboren, sein ältester Sohn Chlothar III. muß nach COURTOIS (cf. Anm. 13) beim Tode seines Vaters (657) 7 Jahre alt geworden sein. Er wurde demnach im Herbst 650 geboren. Die letzte Urkunde ihres Sohnes, die Balthild als Regentin mitunterzeichnete, datiert vom 6. September 663 oder 664 (PERTZ Nr. 40 = PARDESSUS II Nr. 336); die ersten selbständigen Urkunden Chlothars III. datieren vom 24. Oktober 664 oder 665 (PERTZ Nr. 41 = PARDESSUS II Nr. 349) und vom August 665 (PERTZ Nr. 42 = PARDESSUS II Nr. 351). – Cf. auch Johannes FISCHER, Der Hausmeier Ebroin, Bonner Diss. 1954, 102–104. FISCHER datiert den Rücktritt Balthilds zwischen Anfang Oktober 664 und Juni 667.

Aus dem religiös-kirchlichen Leben ihrer Heldin hebt die Vita Balthildis hervor: die Gründung des Frauenklosters Chelles in der Diözese Paris und des Männerklosters Corbie in der Diözese Amiens sowie die Einführung des *sanctus regularis ordo* bei den Basiliken der Heiligen Dionysius (St. Denis), Germanus (St. Germain von Paris oder Auxerre), Medardus (St. Médard von Soissons), Petrus (St. Pierre-le-Vif von Sens), Anianus (St. Aignan von Orléans) und Martinus (St. Martin von Tours)⁸¹. Die Einführung der Regel war begleitet von der Verleihung der kirchlichen Freiheit (*privilegium*) durch den Bischof und der weltlichen Freiheit (*emunitas*) durch den König.

Die Vita Balthildis berichtet ferner, daß die Königin die erste Äbtissin Bertila nach Chelles aus dem Kloster Jouarre (Diöz. Meaux), den ersten Abt Theudofred nach Corbie aus Luxeuil berief. Auch unter dem bei den sechs Basiliken eingeführten *sanctus regularis ordo* ist die Mischregel von Luxeuil zu verstehen⁸². Die Voraussetzungen und der Charakter der Rechtsverleihungen hat Levillain am Beispiel von St. Denis geklärt⁸³.

In der Regierung des Reiches standen der Königin nach dem Tode Chlodwigs II. die Bischöfe Chrodobert von Paris und Audoin von Rouen (641–684), der Gründer von Rebais, sowie der unter Balthild erhobene Hausmeier Ebroin (c. 658–680) zur Seite⁸⁴. Die neue Klosterpolitik hatte jedoch schon einige Jahre vorher eingesetzt. Der damalige Bischof Landerich von Paris gehörte gewiß nicht zu ihren Promotoren⁸⁵, die eher im Umkreis der Bischöfe Audoin von Rouen und Eligius von Noyon (641 bis 660) zu suchen sind. Als Freund und Berater der Königin in diesen Jahren ist der *abbas Genesis* ausdrücklich bezeugt, der zwischen Ende 660 und 663 zum Metropolit von Lyon erhoben wurde und damit den damals angesehensten Bischofsstuhl der merowingischen Kirche erhielt. Genesis wird in der Vita Balthildis als *famulus* Chlodwigs II. bezeichnet. Er war offenbar nicht Abt einer Basilika oder eines Monasteriums, sondern ›abbas palatini oratorii‹ und hat als solcher die Kirchenpolitik der Königin sicher maßgeblich mitbestimmt, wenn er auch in der Vita nur als

⁸¹ Vita Balthildis 9 = SS rer. Mer. II 493 ff.

⁸² A. MALNORY, *Quid Luxovienses monachi ... ad regulam monasteriorum ... contulerint*, Paris 1894, 34 ff. – J. SEMMLER, *Studien zur Frühgeschichte der Abtei Weißenburg: Blätter für pfälz. Kirchengeschichte* 24, 1957, 3–4.

⁸³ *Etudes sur l'abbaye de St. Denis à l'époque franque* = BECh 86, 1925, 49 ff. und 87, 1926, 21–73 und 339–342. LEVILLAIN hat auch den Zusammenhang zwischen den Privilegien für St. Denis und Corbie erkannt, aber die Vierergruppe und die Grundlagen des Privilegs für St. Denis nicht genauer untersucht.

⁸⁴ Vita Balthildis 5 p. 487.

⁸⁵ Man vergleiche den Passus aus der Dekretsbeurteilung: *vel ideo quia ... regis petitio quasi nobis iussio est, cui difficillimum est resisti...* Nach der Handschrift 7 der Vita Eligii wurde Bischof Landerich als Gegner des Bischofs Eligius von Noyon verurteilt (SS rer. Mer. IV 710 ff.).

ihr Werkzeug erscheint⁸⁶. Der *sanctus regularis ordo* wurde zuerst 655 bei St. Denis eingeführt, und es ist wohl kein Zufall, daß im Privileg für St. Denis auch dieser Terminus der Vita begegnet. Einen weiteren zeitlichen Fixpunkt bietet das Privileg für St. Pierre-le-Vif vom November 660. Der Eingriff bei St. Martin von Tours dürfte kaum vor 661/62 erfolgt sein, da die Stadt zum austrasischen Teilreich gehörte, in dem die neustroburgundische Königin gewiß erst nach dem Sturz Grimoalds und der Erhebung ihres Sohnes Childerich II. Einfluß nehmen konnte. So scheinen die Basiliken, bei denen die Mischregel eingeführt wurde, in der Vita Balthildis in zeitlicher Reihenfolge genannt zu sein.

Die Anfänge des Frauenklosters Chelles reichen bis 660 hinauf, da nach der Vita Eligii die Königin Balthild die Absicht hatte, die Leiche des am 30. November 660 verstorbenen Bischofs von Noyon nach Chelles zu überführen⁸⁷. Die Gründung scheint aber damals noch nicht vollzogen gewesen zu sein. Denn nach der Vita der ersten Äbtissin Bertila wurde diese durch Genesisius eingeführt, der im gleichen Zusammenhang als *magnus sacerdos* bezeichnet wird⁸⁸ und demnach – falls diese Bezeichnung wörtlich zu nehmen ist – damals schon Bischof von Lyon gewesen sein müßte. Die Gründung von Corbie erfolgte, wie das Berthefridprivileg und das parallele Königsdiplom⁸⁹ zeigt, erst im Anschluß an die basilikale Reform. Die für Corbie und Sithiu erschlossene Vorlage könnte daher das verschollene Privileg für die Medardusbasilika von Soissons gewesen sein. Bischof Drauscus von Soissons hat die drei Privilegien für St. Pierre-le-Vif, Sithiu und Corbie unterzeichnet und den verschollenen Freiheitsbrief für St. Médard wohl selbst ausgestellt.

Die Initiative bei der Einführung des neuen Statuts der Basiliken lag nach der Vita Balthildis bei der Königin, nicht bei den congregationes – und schon gar nicht bei den betroffenen Bischöfen. Der Verfasser der Vita erwähnt den Episkopat in diesem Zusammenhang überhaupt nicht. Er betont, daß die fratres an den Basiliken durch die Aussicht auf *privilegium* und *emunitas* für die Regel gewonnen werden sollten: *Et ut hoc libenter*

⁸⁶ Vita Balthildis 4 p. 486. Der Aufgabenbereich des *abbas oratorii palatini* – oder ein Sektor dieses Bereiches – ist hier folgendermaßen beschrieben: *per cuius manus ministrans ipsa* (d. h. die Königin Balthild) *sacerdotibus et pauperibus, pascebat egenos et induebat vestibus nudos studioseque sepelire ordinabat mortuos, dirigens per ipsum ad coenobia virorum ac virginum auri vel argenti largissima munera*. In der Stilisierung der Heiligenvita erscheint der Abt hier als eine Art Grand Aumônier. – Zum *abbas palatini oratorii* cf. J. FLECKENSTEIN, Die Hofkapelle der deutschen Könige I. Grundlegung. Die karolingische Hofkapelle = Schriften der MGH 16, 1, Stuttgart 1959, 5–10. Die hier zitierte Stelle ist FLECKENSTEIN entgangen.

⁸⁷ Vita Eligii II 37: SS rer. Mer. IV 721.

⁸⁸ Vita Bertilae 4: SS rer. Mer. VI 105.

⁸⁹ PERTZ Nr. 40, vom gleichen Tag wie das Berthefridprivileg.

*adquiescerent, privilegium eis firmare iussit vel etiam emunitates concessit*⁸¹. Die Bischöfe, denen schwere Opfer zugemutet wurden, sahen sich anscheinend einem starken Druck des Hofes ausgesetzt. Die erstaunlich scharfe Betonung der königlichen *Petitio* im Privileg für St. Denis ist deutlich genug⁸⁵. So könnte die Einführung des Mönchtums und des monastischen Privilegs bei den Basiliken durchaus dazu beigetragen haben, bestehende Spannungen zu verschärfen, die sich dann in schweren Zusammenstößen zwischen der Königin und dem Episkopat entluden. Eddi Stephanus, der diese Ereignisse in seiner *Vita Wilfrids von York* erwähnt, scheint sie freilich auch übertrieben zu haben⁹⁰. Es hat sicher auch Bischöfe gegeben, die zur Königin standen. Der Metropolit Emmo von Sens privilegierte nicht nur St. Pierre-le-Vif, sondern auch S. Colombe. Es bleibt allerdings seltsam, daß er im Privileg für St. Pierre-le-Vif nur auf die *Petitio* von Abt und *congregatio* Bezug nahm, nicht auf eine königliche Initiative, obwohl diese nach der *Vita Balthildis* vorausgesetzt werden muß.

Die anfängliche Gegnerschaft weiter Kreise des Episkopats gegenüber den Bestrebungen des Hofes ist nicht unbedingt auf eine grundsätzliche Gegnerschaft gegen das Luxeuiler Mönchtum oder gar auf eine antimonastische Einstellung zurückzuführen. Was die Königin von den Bischöfen verlangte, konnte in der Tat als eine unerhörte Zumutung empfunden werden. Handelte es sich doch nicht um die Anlage und Forderung neuer monastischer *cellae in eremo* oder *in pagis*, sondern um die Ausgliederung gerade der angesehensten vorstädtischen Kirchen, die nicht nur materiell das Bistum mittrugen, sondern ihm auch als Kultstätten Glanz verliehen und wichtige Funktionen im liturgischen Leben der Diözese besaßen. Selbst wenn der Bischof nur die ›kleine‹ Freiheit zugestand, sich also die *Pontificalia* vorbehielt, war der Verlust schwer zu verschmerzen. Auch die Konzessionen der ›kleinen‹ Freiheit – der Verzicht auf die Heranziehung der Basiliken zu den materiellen Lasten des Bistums, der *Introitusverzicht*, der das Betreten des Monasteriums und seiner Kirchen von der ausdrücklichen Erlaubnis des Abtes abhängig machte, die klösterliche Verbandsbildung auf der Grundlage der Regel – griffen tief in die überkommene Struktur der Bistümer ein, wenn man sie nicht einer Neugründung, sondern einer ›senior basilica‹ einräumte.

Wir wissen nicht, wie die Verhandlungen liefen, kennen aber das Resultat. Wenn dem Privileg für St. Denis nicht die Pariser Freiheit, das Privileg für St. Maur von 645, zugrunde gelegt wurde, sondern das für das Luxeuiler Mönchtum repräsentative Formular von Rebais, so ist dies wohl

⁹⁰ *Vita Wilfridi* 6 = *SS rer. Mer.* VI 199. Bekannt ist nur der Zusammenstoß mit Aunemundus von Lyon, bei dem allerdings ein Zusammenhang mit der Klosterpolitik Balthildis nicht ersichtlich wird.

auf das Prestige Audoins von Rouen und zugleich auf eine Einwirkung des Hofes zurückzuführen. Immerhin hat man das Privileg für St. Maur zusätzlich hinzugezogen. An einer einfachen Übertragung der Freiheit von St. Maur auf St. Denis konnte wohl auch dem Bischof Landerich nicht gelegen sein, da das Privileg seines Vorgängers Audobert eine weitgehende Anerkennung des Klosterverbands in Sachen der Klosterdisziplin und einen freilich nicht direkt ausgesprochenen Introitusverzicht enthielt⁹¹. Landerich hat sich wahrscheinlich nicht nur die Pontificalia, sondern auch eine disziplinäre Oberaufsicht vorbehalten und nur auf die Herbergs-lasten, nicht auf sein Besuchsrecht verzichtet⁹². Abt und congregatio von St. Denis erhielten die innere Autonomie, das volle Eigentum an Grundbesitz und Kirchenschatz und die Freiheit von kirchlichen Lasten und Abgaben einschließlich des Herbergsrechts.

In der Narratio des Landerichprivilegs wird die Königin Balthild nicht erwähnt, sondern Clodwig II. allein als Petent genannt. Es ist auch nicht ganz sicher, wenn auch von der Gesamtanlage des Privilegs her wahrscheinlich, daß Landerichs Freiheitsbrief über die erneute Festlegung auf die Laus perennis hinaus die regula mixta stipulierte. Von der Geschichte der Abtei her gesehen bildete der bischöfliche Freiheitsbrief, dem die königliche Bestätigung und Immunitätsverleihung folgten, nicht den Anfang, sondern den Höhepunkt einer Serie von königlichen Gunsterweisen, die schon unter Chlothar II. eingesetzt hatten und unter Dagobert I. eindeutig auf die Heraushebung von St. Denis als eines zentralen Heiligtums der Dynastie abzielten. In dieser Perspektive erscheint Chlodwig II. nicht so sehr als Neuerer wie als Testamentsvollstrecker seines Vaters. Es stellt sich daher die Frage, ob das Landerichprivileg von vornherein als eine Charta für Basiliken mit monastischer congregatio zwischen Königtum und Episkopat vereinbart oder erst nachträglich dazu erhoben wurde. Exakt beantworten läßt sie sich nicht. De facto dürfte die singuläre Entwicklung von St. Denis umfassendere Pläne ausgelöst haben.

Daß das neue Statut, d. h. die monastische Prägung und Freieung des Basilikalkonvents, nicht auf wenige Kirchen beschränkt, sondern auf alle *seniores basilicae* ausgedehnt werden sollte, wird durch die Vita Balt-

⁹¹ Bei allen *dissensiones* im Kloster sollten Äbte der gleichen Regel die Entscheidung fällen. Den Mönchen wurde erlaubt, gegebenenfalls auch einen Abt aus einem Kloster der gleichen Regel zu wählen. Appellationen an das bischöfliche Gericht wurden *expressis verbis* ausgeschlossen, ebenso wie Berufungen an den weltlichen Richter. – Der Introitusverzicht ist nur indirekt ausgesprochen durch den *Passus rogante abbate* in der Klausel über die Sachweihen. – Nicht aufgenommen in das Privileg für St. Denis ist auch die ausdrückliche Anerkennung der Klosterautonomie während Abtsvakanz.

⁹² Der *Passus nisi rogatus ab abbate* ist nur auf die *convivia* bezogen: nur diese wurden von der Einladung des Abtes abhängig gemacht.

hildis ausdrücklich bezeugt⁹³. Daß das Landerichprivileg als eine Art Muster für die bischöfliche Freieung von Basiliken zirkulierte, wird man an Hand des Befundes von Sithiu–Corbie, aber auch von St. Pierre-le-Vif annehmen müssen. Freilich braucht es nicht in jedem Fall unmittelbar vorgelegen haben. Freiheitsbriefe für andere Großbasiliken, die nach seinem Formular gestaltet waren, konnten eine vermittelnde Funktion in den einzelnen Landschaften übernehmen. In Hinblick auf gewisse, wenn auch geringfügige Abweichungen der Zweiergruppe Sithiu–Corbie vom Sandionysianer Formular ist für diese beiden Privilegien wohl ein vom Landerichprivileg abgeleiteter Freiheitsbrief anzunehmen, den man nach den vorhandenen Zeugnissen, wie oben schon gesagt, am ehesten mit dem Privileg für St. Médard von Soissons identifizieren könnte. Daß man bei der Transmission des Formulars von St. Denis auf gelegentliche redaktionelle Umgestaltungen nicht verzichtete, zeigt am deutlichsten das Privileg für St. Pierre-le-Vif. Soweit erkennbar, zog man aber dabei nur das Formular von Rebais zu Rate, das schon die Grundlage für das Sandionysianer Privileg geboten hatte. Hier und da mag dann ein großzügiger Bischof auch das Maß der gewährten Freiheit vermehrt haben; häufiger war aber wohl das Gegenteil.

Die basilikale Freiheit ist schließlich auch auf rein monastische Institutionen übertragen worden. Sehr früh geschah dies bei Corbie, wo allerdings der Umstand eine Rolle gespielt haben dürfte, daß es sich hier um eine Gründung der Königin Balthild und ihres Sohnes Chlothar III. handelte. Selbstverständlich war die Übernahme des Formulars von St. Denis allerdings auch hier nicht. Auf Grund der Nachricht, daß der erste Abt Theudofred aus Luxeuil berufen wurde, sollte man eher einen Freiheitsbrief nach der Art von Luxeuil-Rebais erwarten. Vielleicht gehörte es zu den Absprachen zwischen dem Hof und dem Episkopat, daß die basilikale Charta in Zukunft auch bei monastischen Gründungen an die Stelle der ›großen‹ Freiheit treten sollte.

⁹³ Vita Balthildis 9 p. 493: *vel ubicumque eius perstrinxit notitia*. Zu denken ist in erster Linie an die neustroburgundische Königslandschaft und an die Loire-Gebiete, in denen auch die namentlich aufgeführten 6 *basilicae* lagen. Ein gewisser Parallelismus besteht zwischen den Angaben der Vita Balthildis und der Vita Eligii I 32 (SS rer. Mer. IV 688 ff.), nach der Eligius noch unter Dagobert I. große Arbeiten in St. Martin und St. Denis ausführte, dann aber auch kostbare *sepulcra* der Heiligen Germanus (Auxerre oder Paris), Severinus (Château Landon, Diöz. Sens?), Piato (Séclin, Diöz. Arras), Quintinus (Vermand – St. Quentin), Lucianus (Beauvais), Genovefa (Paris), Columba (Sens), Maximilian und Lollian (Beauvais) und Julian (Brioude?) herstellte. – Unter den Basiliken des merowingischen Burgund wäre besonders an St. Marcel von Chalon, St. Symphorien von Autun und St. Bénigne von Dijon zu denken, unter denen aber St. Marcel und vielleicht auch St. Bénigne schon privilegiert waren. – Zu den in merowingischer Zeit hoch verehrten Heiligen gehörten schließlich Hilarius von Poitiers, Lupus von Troyes und Sulpicius von Bourges. Unter ihnen galt Hilarius von Poitiers als Königs-
patron.

Als Motiv für die Initiative des Hofes wird in der *Petitio* des Landerichprivilegs nur die *reverentia sanctorum* angeführt. In der Dekretsbegründung des Bischofs heißt es ergänzend: *quorum patrocinio se ipse commisit*. Der König trat durch seine Initiative zunächst in das patrocinium s. Dionysii, dann in das patrocinium der angesehensten Heiligen des Reiches, und diese Beziehung äußerte sich auch konkret in der Zession von Reliquien an das königliche Oratorium, nicht immer zur Freude der betroffenen Congregatio. So vermerkt der *Liber Historiae Francorum*: *Eo tempore Chlodoveus brachium beati Dionysii martyris abscidit, instigante diabulo*⁹⁴. Auch die *cappa s. Martini*, die 679 zuerst im königlichen Reliquienschatz bezeugt ist⁹⁵, könnte bei der Intervention Balthilds aus der Martinsbasilika von Tours an den Hof gelangt sein. Der König sicherte sich den Schutz der Heiligen und zugleich einen Teil ihrer Reliquien.

In der *Vita Balthildis* kommt dieser Bezug nur implicite in der Bezeichnung der privilegierten Kirchen als *seniores basilicae sanctorum* zum Ausdruck. Explizit hebt der Autor dagegen auf das Gebet der Mönche ab: *ut melius eis delectaret pro rege et pace summi regis Christi clementiam exorare*⁸¹. Mit Recht bemerkt Krusch dazu: »sunt ipsa chartarum verba«. Der Finalsatz *quatenus monachi ... valeant ... pro statu Ecclesiae et salute regis et patriae plenius Deum exorare* beschließt schon in feierlicher Form die *Dispositio* von Rebais und ist an dieser Stelle in alle anderen Privilegien übergegangen.

Das sittlich-asketische Anliegen der Mönche – namentlich der Verzicht auf Privatbesitz *iuxta normam apostolicorum actuum*, aber auch die peregrinatio – wird in den Arengen von Privilegien hervorgehoben, die von Freunden des Mönchtums im merowingischen Episkopat für ihre Klöster ausgestellt wurden⁹⁶. In den durch die Formulare von Rebais und St. Denis bestimmten Privilegien findet man diese Akzente nicht. Hier wird die Absonderung von der Welt, die ungestörte *conversatio sub sancta regula* betont, die im Formular von St. Denis die Begründungsreihe abschließt. Sie ist ausgerichtet auf das Gebet⁹⁷. Diese Unterschiede sind kaum zufällig. Sie zeigen, daß für den Hof und die Großen in der Umgebung des

⁹⁴ *Liber historiae Francorum* 44 = SS rer. Mer. II 316.

⁹⁵ PERTZ Nr. 49. – Ein weiteres Frühzeugnis bietet Markulf (Form. I 67), dessen Formeln aber bisher immer noch nicht fest datiert sind. Vgl. FLECKENSTEIN, Hofkapelle I 12 ff.

⁹⁶ So in den Privilegien für St. Maur, S. Colombe, Sithiu und Groseaux. Bei Sithiu ist der Gedanke der »peregrinatio« mit dem der Mission verbunden.

⁹⁷ Den Ausgangspunkt bildet die Abschlußformel der *Dispositio* von Rebais: *quatenus monachi, qui solitarii nuncupantur, de perfecta quiete valeant ... exsultare et sub sancta regula viventes et beatissimorum patrum vitam sectantes ... plenius Deum exorare*. Der Zusammenhang zwischen der *quies* der Mönche und dem Gebet ist an dieser Stelle auch bei (St. Denis –) Corbie erhalten geblieben. In die Begründungsreihe wurde nur der erste Passus (*vita secundum sanctum ordinem, sub regula*) aufgenommen.

Königs die kultisch-liturgischen Aufgaben des Mönchtums im Vordergrund standen. Unter diesem Aspekt wird die Einführung der *regula mixta* bei den *seniores basilicae sanctorum* als den ehrwürdigsten Kultstätten des Reiches noch verständlicher.

Vom christlichen Gebet und Gottesdienst ist das Totengedächtnis nicht zu trennen. Die Basiliken waren größtenteils zugleich Königsnekropolen, und es ist sicher kein Zufall, daß die Gräber Dagoberts I. und der Königin Nanthild sowie die Grabstätte der »regina« Theodechildis in den *Petitiones* der beiden Privilegien ausdrücklich erwähnt werden⁷⁸. Eine bedeutende Nekropole des merowingischen Hauses war auch St. Médard, und bei St. Aignan sind Königsgräber wenigstens zu vermuten, da Orléans Residenz des Chlodwigsohnes Chlodomer und Nebenresidenz Guntrams von Burgund gewesen war. Bei St. Martin von Tours ist dieser Bezug weniger deutlich, aber merowingische Prinzessinnen waren auch hier bestattet. Merkwürdigerweise nennt die *Vita Balthildis* weder die Apostelbasilika (S. Geneviève) von Paris, die Gründung und Grabkirche Chlodwigs, noch die bedeutendste aller merowingischen Königsnekropolen, die Heiligkreuzabtei Childeberts I. (St. Germain-des-Prés) – es sei denn, daß die *basilica s. Petri* entgegen Levillain doch auf S. Geneviève, die *basilica s. Germani* doch auf St. Germain-des-Prés zu beziehen wäre⁹⁸. Mag diese Frage auf sich beruhen – soviel wird man doch sagen können, daß die *seniores basilicae* deshalb privilegiert wurden, weil sie schon seit alters in näheren Beziehungen zum Königshaus standen, weil sie Kultstätten der Königspatrone und oft auch Nekropolen des Königshauses waren.

Die durch Bischofsprivileg und Königsimmunität gefreiten Basiliken sind verfassungsrechtlich in ein Immediatverhältnis zum König getreten. Damit bahnte sich in der merowingischen Kirche eine Strukturwandlung an, die freilich beim Sturz der Königin noch einmal sistiert wurde und erst später unter anderen Vorzeichen und anderen Verhältnissen zur Auswirkung kam. Ob die Königin Balthild und ihre Berater die verfassungsrechtlichen Konsequenzen ihrer Initiative übersahen und einen Umbau der Reichskirche anstrebten, ist nicht mit Sicherheit festzustellen, zumal sich nicht mehr ermitteln läßt, wie weit der Kreis der *seniores basilicae* gezogen war. Sicher ist jedenfalls, daß nicht verfassungsrechtliche oder politische, sondern religiöse Gesichtspunkte das Handeln der Königin primär bestimmten, sofern eine klare Distinktion zwischen Religion und Politik für diese Zeit überhaupt möglich ist.

Als ein groß angelegter Versuch, die *seniores basilicae* zu zentralen Kultstätten des Regnums umzuformen und damit auch an das Königtum

⁹⁸ Ein Bischofsprivileg ist in dem auf den Namen des heiligen Germanus gefälschten Diplom für St. Germain des Prés (PARDESSUS I Nr. 172) enthalten.

zu binden, war die Initiative der aus kleinsten Verhältnissen überraschend aufgestiegenen Königin angelsächsischen Geblüts ein letzter bedeutender Akt der merowingischen Zentralgewalt.*

* *Nachtrag:* Die Bezeichnung *ordinatores* für Kleriker der bischöflichen Verwaltung begegnet häufig in der Vita des hl. Caesarius von Arles, gehört also dem Sprachgebrauch des 6. Jhdt. an und ist vielleicht südgallisch.